

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Bestwig für das Jahr 2021

Nach § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll gem. § 7 Abs. 1 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommunen sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Nach § 7 Abs. 2 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen unter Berücksichtigung einer vorgegebenen Gliederung enthalten. Hierzu wird zusammenfassend auf die Ausführung unter lfd. Nr. 3.1 des Vorberichtes verwiesen. Weitergehende, erläuternde Angaben sind den einzelnen Teilbereichen des Vorberichtes zu entnehmen.

1. Allgemeines zur Gemeindestruktur

Die Gründung der Gemeinde Bestwig erfolgte am 01.01.1975 im Rahmen der Kommunalen Neugliederung. Dabei wurden die selbständigen Gemeinden des damaligen Amtes Bestwig (ohne die Stadt Eversberg und die Gemeinde Gevelinghausen) unter Hinzuziehung der selbständigen Gemeinde Grimlinghausen und der Ortschaft Valme (Gemeinde Bödefeld - Land) zusammengeschlossen.

1.1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde besteht aus 6 Ortschaften und 17 Ortsteilen. Die Flächengröße der Gemeinde beträgt 69,48 km². Die Größe des Gemeindewaldes umfasst 140 ha.

Entwicklung der Einwohnerzahlen (jeweils zum 31.12.)

Jahr	Einwohner	Veränderung zum Vorjahr	Weiblich	Männlich
2019	10.623	-0,60%	5.270	5.353
2018	10.687	-1,76%	5.307	5.380
2017	10.878	-0,24%	5.402	5.476
2016	10.904	-2,38%	5.438	5.466
2015	11.170	-2,12%	5.524	5.646
2014	11.412	0,52%	5.729	5.683
2013	11.353	-0,81%	5.769	5.584
2012	11.446	-0,45%	5.808	5.638
2011	11.498	1,89%	5.784	5.714
2010	11.285	-0,71%	5.830	5.455
2009	11.366		5.860	5.506
2004	11.773		6.027	5.746
1999	12.063		6.210	5.853
1994	11.938		6.109	5.829
1989	11.410		5.885	5.525
1984	11.386		5.917	5.469
1979	11.745		6.205	5.540

Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, ab 2011: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2011

1.2 Gemeinderat und Ausschüsse

Der Gemeinderat besteht seit der Kommunalwahl am 13.09.2020 aus 28 Ratsmitgliedern. Vorsitzender ist Bürgermeister Ralf Péus (CDU). Die CDU-Fraktion stellt 16, die SPD-Fraktion 10 und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Mitglieder.

Nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig hat der Rat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Gemeindeentwicklungsausschuss
- Bürgerausschuss
- Schulausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
- Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgabenwahrnehmung der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig.

1.3 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist seit dem 04.10.1994 im Bürger- und Rathaus in Bestwig untergebracht.

Die vom Bürgermeister geleitete Verwaltung teilt sich in folgende Organisationseinheiten bzw. Abteilungen auf:

I Hauptamt und Finanzverwaltung Leiter: Klaus Kohlmann Stellv.: Roland Burmann	II Bürgeramt Leiterin: Claudia Schmitt Stellv.: Jean-Philippe Franke	III Bau- und Umweltamt Leiter: Jörg Stralka Stellv.: Hubertus Kreis	TAG Touristische Arbeitsgemeinschaft Leiter: Norbert Arens Stellv.: Friedhelm Beste
Zentrale Verwaltungsaufgaben Personal Gemeindemarketing Presse Recht Schulen Kultur Denkmalschutz Jugend Sport Wahlen Finanzen Kasse Steuern	Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Sozialhilfe Asylbewerberleistungen Sozialversicherung Wohngeld Vertriebenenangelegenheiten Sozialangelegenheiten Sicherheit und Ordnung Bürgerbüro inkl. Einwohner- und Meldewesen Personenstandswesen Feuerschutz Bevölkerungsschutz	Bauverwaltung Gemeindeplanung Wohnungsförderung Hochbau, Tiefbau Liegenschaften, Forsten Grünflächen und Sportanlagen Bauhof Friedhöfe Gemeindereinigung Umweltschutz, Gewässerschutz Abfallbeseitigung Sauerländer Besucherbergwerk Wirtschafts- und Verkehrsförderung	Tourismusförderung Gemeinsam als touristische Arbeitsgemeinschaft mit der Stadt Meschede

Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung werden seit dem 01.01.2006 von der Hochsauerlandwasser GmbH, an der die Gemeinde Bestwig neben der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und der Stadt Olsberg beteiligt ist, wahrgenommen. Der vorgenannten GmbH wurden ab demselben Zeitpunkt die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß Geschäftsführungsvertrag übertragen.

1.4 Einrichtungen der/in der Gemeinde

1.4.1 Schulen

Nach den Erkenntnissen aus der Schulentwicklungsplanung 2020 ist der Bestand der 3 Grundschulen als gesichert anzusehen. Die Gesamtschülerzahl in der Primarstufe beträgt demnach pro Jahr zwischen 340 und 378 Schülerinnen und Schülern.

Rückläufige Schülerzahlen bei der Haupt- und Realschule Bestwig führten zum Auslaufen beider Schulen zum Ende des Schuljahres 2018/19 und haben die Neuausrichtung der Schullandschaft in der Sekundarstufe I in Bestwig notwendig gemacht. Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und dem Erreichen der notwendigen Anmeldezahlen, hat zum Schuljahr 2014/15 der Teilstandort der Sekundarschule Olsberg-Bestwig am Schulzentrum Bestwig seinen Schulbetrieb aufgenommen (Schulträger Stadt Olsberg). Der zweizügige Teilstandort konnte dabei die Klassen mit der Maximalzahl von 60 Schülerinnen und Schülern besetzen.

Aufgrund zurückgehender Schülerzahlen, insbesondere aber durch das Anmeldeverhalten der Eltern (deutlicher Trend zu benachbarten Realschulen und Gymnasien), war für das lfd. Schuljahr 2019/20 die Situation eingetreten, dass für den Teilstandort Bestwig mit lediglich 28 Anmeldungen die Zweizügigkeit nicht mehr erreicht werden konnte. Mit der Bezirksregierung Arnsberg konnte für das Schuljahr 2019/20 eine einmalige Regelung getroffen werden, dass in Bestwig eine einzügige Klasse 5 gebildet wurde, allerdings mit der Maßgabe, dass die Schülerinnen und Schüler zum Beginn der 7. Klasse zum Hauptstandort nach Olsberg wechseln müssen, sofern bis dahin am Teilstandort durch Rückläufer von anderen Schulen nicht die für eine Differenzierung notwendige Zweizügigkeit erreicht werden sollte.

Aufgrund der Schulentwicklungsplanung sowie der zuvor genannten Gründe musste davon ausgegangen werden, dass sich an der Anmeldesituation für das Schuljahr 2020/21 nichts Grundlegendes ändern wird und eine Zweizügigkeit am Teilstandort Bestwig nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund haben sich die Stadt Olsberg und die Gemeinde Bestwig, vertreten durch die Bürgermeister und Allgemeinen Vertreter, gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden in den Räten der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig in einer Absichtserklärung u. a. darauf verständigt, dass zum Schuljahr 2020/21 darauf verzichtet wird, Eingangsklassen am Teilstandort Bestwig zu bilden. Die Räte der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig haben dieser Absichtserklärung zugestimmt.

Der Teilstandort der Sekundarschule Olsberg-Bestwig wird damit sukzessive auslaufen.

Im Einzelnen bestehen derzeit folgende Schulen:

	Klassen am 01.10.		Schüler am 01.10.	
	2020	2019	2020	2019
Grundschulen				
- Andreas-Schule, Velmede, mit oGS-Angebot	8	8	164	169
- Wilhelmine-Lübke-Schule, Ramsbeck	4	4	91	94
- Grundschule am Sengenberglar, Nuttlar	5	6	104	111
Sekundarschule Olsberg-Bestwig	9	11	213	272
Gesamt	26	29	572	646

Zum 01.09.2020 ist die Bildungsakademie für Therapieberufe in den Westflügel des Schulzentrums eingezogen. Mit der Vermietung der Flächen an diese Einrichtung ist es gelungen, das Gebäude weiterhin für Bildungszwecke zu erhalten und einer entsprechenden Nutzung zuzuführen.

Im Bereich des Bergklosters Bestwig befindet sich das Berufskolleg, das ein breitgefächertes Bildungsangebot (bis hin zum Abitur) anbietet. Es werden zum Stichtag 01.10.2020 615 Schülerinnen und Schüler, aus einem überregionalen Einzugsbereich kommend, unterrichtet.

1.4.2 Tageseinrichtungen für Kinder / Kindergärten

Im Gemeindegebiet befinden sich 5 kirchliche Kindergärten sowie 3 Tageseinrichtungen für Kinder unter der Trägerschaft von Elterninitiativen.

	Plätze ges. 01.10.2020	01.10. 2020	01.10. 2019
Kath. Kindertageseinrichtung Christkönig, Bestwig	42	40	41
Montessori-Tageseinrichtung Montekita Bestwig	35	35	35
Kindergarten Zwergenstübchen, Heringhausen	20	17	21
Kath. Kindertageseinrichtung St. Anna, Nuttlar	39	39	39
Kath. Kindertageseinrichtung St. Joseph, Ostwig	40	37	39
Kath. Kindertageseinrichtung St. Andreas, Velmede	63	63	61
Montessori-Tageseinrichtung Villa Kunterbunt, Velmede	32	32	32
Kath. Kindertageseinrichtung St. Barbara, Ramsbeck	65	67	64
Gesamtzahl	336	330	332
<i>Überangebot</i>		6	0

1.4.3 Jugendeinrichtungen

Zum 2. März 2015 hat der neue Jugendtreff der Kleinen Offenen Tür „Mittendrin“ in Bestwig, Bundesstraße 170 (ehem. Von-Bodelschwingh-Haus der evang. Kirchengemeinde Olsberg-Bestwig) seine Arbeit aufgenommen, nachdem die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bestwig rund ein Jahr lang brach gelegen hatte. Der Schulterchluss der drei katholischen Kirchengemeinden St. Andreas Velmede sowie St. Walburga und Mariä Himmelfahrt in Meschede und eine enge Kooperation des Jugendtreffs mit den beiden Mescheder Einrichtungen „Förderband“ und „Haus der offenen Tür“ (OT) haben den Betrieb möglich gemacht.

Zum 31.12.2020 wird laut Mitteilung des Trägers die Kleine Offene Tür „Mittendrin“ geschlossen. Da für Bestwig auch weiterhin ein Bedarf für einen Jugendtreff gesehen wird, erfolgt derzeit die Suche nach einem neuen Träger. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Jugendheime für aktive Jugendarbeit befinden sich weiterhin in Andreasberg, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck und Velmede; sie werden von den kath. Kirchengemeinden getragen.

1.4.4 Bäder

Es befindet sich eine im Jahr 2001 und in den Folgejahren modernisierte Kleinschwimmhalle (erbaut 1965, Beckenlänge 16,66 m, Wassertiefe von 1,00 m auf 1,50 m) im Ortsteil Velmede. Die Einrichtung wird von Schülern, Sportlern und allgemeinen Badegästen genutzt.

Das Lehrschwimmbecken im Ortsteil Ramsbeck wurde im April 2016 geschlossen.

1.4.5 Turnhallen und Sportplätze, weitere Sporteinrichtungen

Eine Dreifachturnhalle befindet sich im Gebäudekomplex des Schulzentrums Bestwig. Sogenannte Einfachturnhallen können in Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck und Velmede genutzt werden.

Es stehen insgesamt 6 Sportplätze (Ostwig, Bestwig (2), Heringhausen, Ramsbeck, Andreasberg) zur Verfügung. Davon sind 2 Plätze von Vereinen errichtet worden (TV Germania Ostwig / Kunstrasenplatz und TuS Velmede-Bestwig / Naturrasenfußballplatz). Seit 2004 beteiligen sich alle Sportvereine an der Pflege der Sportplätze.

Im Jahr 2008 wurde ein sog. DFB-Minifußballspielfeld mit Kunstrasenbelag am Sportplatz Bestwig errichtet. Weiterhin entstand dort auf Kosten der Gemeinde eine Multifunktionssportfläche für die mobile Aufnahme von Skatergeräten, mit festen Basketballkörben etc. Die Fläche kann im Winter für die Verwendung als Eislauffläche geflutet werden.

Weiterhin werden in den Ortschaften Bolzplätze von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.

Im ehemaligen Steinbruch „Am Bähnchen“ wurde eine Kletterroute durch den Deutschen Alpenverein errichtet.

1.4.6 Friedhöfe

Kommunalfriedhöfe mit Friedhofskapellen befinden sich in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede.

Die Kirchengemeinden betreiben daneben Friedhöfe in Bestwig, Nuttlar und Ostwig (mit Friedhofskapellen) sowie in Ramsbeck.

1.4.7 Sauerländer Besucherbergwerk in Ramsbeck

Das Bergbaumuseum mit dem Besucherbergwerk in Ramsbeck wurde nach Produktionseinstellung der Grube am 31.01.1974 im Sommer 1974 eröffnet.

Von Beginn an stand das Besucherbergwerk unter der Trägerschaft der Fa. Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH und das Bergbaumuseum unter der Trägerschaft der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH. Zum 01.09.2009 hat die Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH das Bergwerkseigentum erworben.

Seit 2017 führt die Gesellschaft den Namen „Sauerländer Besucherbergwerk GmbH, gemeinnützige Gesellschaft für Kultur- und Bergbaugeschichte“. Gesellschafter sind die Gemeinde Bestwig und der Hochsauerlandkreis mit je 50 %.

Die Besucherzahlen konnten von 50.096 in 2018 auf 53.633 in 2019 gesteigert werden.

1.4.8 Freizeitpark „Abenteuerland Fort Fun“ in Wasserfall

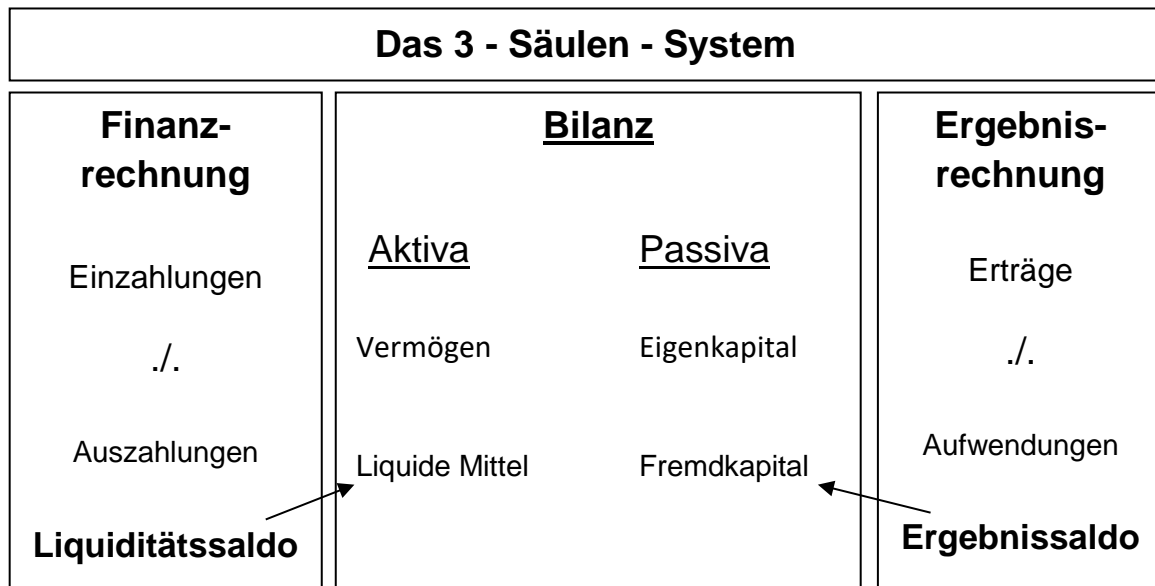
Das kommerziell geführte „Abenteuerland Fort Fun“ ist einer der größten Freizeit- und Erlebnisparks in Deutschland. Der Freizeitpark ist bedeutend für die touristische und wirtschaftliche Situation der Gemeinde Bestwig und der Region.

2. Der NKF-Haushalt der Gemeinde Bestwig für das Jahr 2021

2.1 Systematik des NKF - Haushaltes

Die wesentlichen Komponenten des NKF sind

- Ergebnisplan und Ergebnisrechnung
- Bilanz
- Finanzplan und Finanzrechnung



2.2 Aufbau und Struktur

Die Produkte bilden im NKF das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Es sind 17 Produktbereiche verbindlich vorgeschrieben, um bundesweit einheitliche Statistikauswertungen garantieren zu können. Weiterhin besteht die Möglichkeit, zur flexiblen finanztechnischen Gestaltung Budgets zu bilden.

2.3 Budgetierung/Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO Erträge und Aufwendungen zu folgenden Budgets verbunden:

1. Zentrale Dienste
2. Schulen
3. Sport, Kultur, Jugend
4. Finanzen, Steuern, Vermögen
5. Gemeindeorgane
6. Soziales
7. Ordnung
8. Bauen, Wohnen, Umwelt
9. Friedhöfe (Gebührenhaushalt)
10. Bauhof
11. Winterdienst (Gebührenhaushalt)
12. Abfallbeseitigung (Gebührenhaushalt)
13. TAG

In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dieses gilt auch für die Ein- und Auszahlungen für Investitionen in den o. g. Budgets.

In den o. g. Budgets sind gem. § 21 KomHVO somit grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen, auch für Investitionen einseitig bzw. gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge in den v. g. Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen genutzt werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.

Die Aufwendungen für bauliche Unterhaltungen sind produktübergreifend und werden dem Budget „8. Bauen, Wohnen, Umwelt“ zugeordnet.

Folgende Aufwandsarten sind in den o. g. Budgets nicht berücksichtigt und sind nur für sich gegenseitig deckungsfähig, d. h. dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen nicht herangezogen werden:

1. Aufwand für Abschreibungen
2. Personalaufwand
3. Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen
4. Aufwendungen für Interne Leistungsverrechnungen (Bauhof u. allgemein)

2.4 Produktorientierung, Ziele und Kennzahlen

2.4.1 Produktbereiche / Produkte

Auf der Grundlage der Rechtsvorgaben wurden insgesamt 15 Produktbereiche (ohne 7 = Gesundheitsdienste und 17 = Stiftungen) gebildet. An dieser Stelle werden alle Informationen, die im kameralen System an verschiedenen Stellen abgebildet wurden, produktbezogen zusammengeführt.

01 Innere Verwaltung	10 Bauen u. Wohnen
02 Sicherheit u. Ordnung	11 Ver- u. Entsorgung
03 Schulträgeraufgaben	12 Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
04 Kultur u. Wissenschaft	13 Natur- u. Landschaftspflege
05 Soziale Leistungen	14 Umweltschutz
06 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	15 Wirtschaft u. Tourismus
07 Gesundheitsamt	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
08 Sportförderung	17 Stiftungen
09 Räumliche Planung u. Entwicklung Geoinformationen	

Da der Gesundheitsdienst durch den Hochsauerlandkreis wahrgenommen wird und die Gemeinde Bestwig keine Stiftungen hat, werden diese Produktbereiche im Haushalt nicht ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung des Produktrahmenplanes und der bisherigen politischen Vorgaben ergeben sich die Produkte gemäß der detaillierten Übersicht auf den beiden nachfolgenden Seiten.

**Die Aufgaben der Gemeinde sind im laufenden Haushaltsjahr in
insgesamt 63 Produkte eingeteilt:**

Produktbereiche mit Produkten

Produkt	Bezeichnung	Budget
01	Innere Verwaltung	
01.01	Unterstützung der politischen Gremien	5. Gemeindeorgane
01.02	Verwaltungsleitung	5. Gemeindeorgane
01.03	Gleichstellung von Frau und Mann	1. Zentrale Dienste
01.04	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten	1. Zentrale Dienste
01.05	Leistungen für andere Organisationseinheiten / einschl. Bauhof	10. Bauhof
01.06	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1. Zentrale Dienste
01.07	Personalmanagement	1. Zentrale Dienste
01.08	Finanzmanagement und Rechnungswesen	4. Finanzen, ...
01.09	Vollstreckungsangelegenheiten	4. Finanzen, ...
01.10	Zentrale Dienste der Verwaltung einschließlich IT	1. Zentrale Dienste
01.11	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten	1. Zentrale Dienste
01.12	Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen	8. Bauen, ...
01.13	Bürger- und Rathaus (Verwaltungsbereich)	1. Zentrale Dienste
02	Sicherheit und Ordnung	
02.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	7. Ordnung
02.02	Gewerbeangelegenheiten	7. Ordnung
02.03	Verkehrsangelegenheiten	7. Ordnung
02.04	Meldebehörde (Bürgerbüro)	7. Ordnung
02.05	Standesamt	7. Ordnung
02.06	Statistik und Wahlen	1. Zentrale Dienste
02.07	Brandschutz und Bevölkerungsschutz	7. Ordnung
03	Schulträgeraufgaben	
03.01	Grundschulen	2. Schulen
03.02	Hauptschule	2. Schulen
03.03	Realschule	2. Schulen
03.05	Sekundarschule Olsberg-Bestwig	2. Schulen
04	Kultur und Wissenschaft	
04.02	Förderung v. Heimat- und Kulturvereinen sowie sonstiger freier Träger	3. Sport, Kultur, ...
04.03	Bibliotheken und Archive	3. Sport, Kultur, ...
04.04	Sauerländer Besucherbergwerk	8. Bauen, ...
04.05	Öffentliche Begegnungsstätten	3. Sport, Kultur, ...
05	Soziale Leistungen	
05.01	Sozialhilfe SGB XII	6. Soziales
05.02	Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	6. Soziales
05.03	Leistungen AsylbLG	6. Soziales
05.04	Allgemeine Angelegenheiten für Aussiedler/ausländische Flüchtlinge/Asylbewerber	6. Soziales
05.05	Rentenversicherungsangelegenheiten	6. Soziales
05.06	Sonstige soziale Angelegenheiten	6. Soziales
05.07	Bereitstellung und Betrieb von Unterkünften	6. Soziales
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
06.02	Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger	3. Sport, Kultur, ...
06.03	Kinderspielplätze	8. Bauen, ...
06.04	Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	3. Sport, Kultur, ...
08	Sportförderung	
08.01	Turn- und Sporthallen	3. Sport, Kultur, ...
08.02	Sport- und Bolzplätze etc.	3. Sport, Kultur, ...
08.03	Sportförderung	3. Sport, Kultur, ...
08.04	Hallenbäder	3. Sport, Kultur, ...

Produktbereiche mit Produkten

Produkt	Bezeichnung	Budget
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	
09.01	Vorbereitende und informelle Bauleitplanung	8. Bauen, ...
09.02	Bauleitpläne und Satzungen inkl. städtebaulicher Verträge	8. Bauen, ...
09.03	Städtebauliche Entwicklung und Sicherung der Infrastruktur	8. Bauen, ...
10	Bauen und Wohnen	
10.01	Raumbezogene Informationssysteme und kartographische Produkte	8. Bauen, ...
10.02	Freistellungs- und Genehmigungsverfahren sowie (Bauvor-)Anfragen	8. Bauen, ...
10.03	Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung	3. Sport, Kultur, ...
10.04	Wohnungsbauförderung und -versorgung	8. Bauen, ...
10.05	Leistungen nach dem WoGG	6. Soziales
11	Ver- und Entsorgung	
11.01	Abfallvermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	12. Abfallbeseitigung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
12.01	Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen inkl. Nebenanlagen	8. Bauen, ...
12.02	Öffentlicher Personennahverkehr	8. Bauen, ...
12.03	Stadtreinigung	8. Bauen, ...
12.04	Winterdienst	11. Winterdienst
13	Natur- und Landschaftspflege	
13.01	Grün- und Parkanlagen	8. Bauen, ...
13.02	Gemeindewald	8. Bauen, ...
13.03	Bestattungswesen	9. Friedhöfe
14	Umweltschutz	
14.01	Umweltinformation und -koordination	8. Bauen, ...
14.02	Gewässer- und Bodenschutz	8. Bauen, ...
15	Wirtschaft und Tourismus	
15.01	Wirtschaftsförderung	8. Bauen, ...
15.02	Tourismusförderung	13. TAG
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	
16.01	Verwaltung der allgemeinen Finanzmittel	4. Finanzen, ...

Bei der kleinen, überschaubaren Produktpalette sind in relativ häufigen Fällen Produkte und Produktgruppen gleich (1 Produkt pro Produktgruppe). Daher wird auf die Bildung von Produktgruppen verzichtet. Insofern entspricht die Produktgruppe den einzelnen Produkten.

Durch das Auslaufen der Real- und der Hauptschule zum Ende des Schuljahres 2018/2019 erfolgt keine Planung und Buchung der Produkte 03.02 und 03.03 mehr.

2.4.2 Ziele und Kennzahlen

Das NKF sieht vor, dass zur Verbesserung der Steuerung die Finanzdaten auf der Ebene der Produkte mit Leistungsdaten und Kennzahlen verknüpft werden sollen. Auf der Basis dieser Daten ist es möglich, Zielvereinbarungen zwischen Politik und Verwaltung zu treffen.

§ 4 Abs. 2 KomHVO NRW führt hierzu folgendes aus:

(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.

2. Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Absatz 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.

3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche nach Absatz 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.

Zu den einzelnen Produkten wurden, soweit möglich, Ziele und Kennzahlen definiert. Ferner wurden Produktbeschreibungen vorgenommen und Indikatoren aufgeführt, die insbesondere Informations- und statistischen Zwecken dienen. Die Definition weiterer „echter“ Ziele und die Festlegung von Kennzahlen zur Zielbestimmung ist ein sich fortsetzender dauerhafter Prozess, in dem insbesondere Vorgaben und Entscheidungen der Politik aufzunehmen und umzusetzen sind.

2.5 Darstellungszeitraum

Gemäß dem NKF ist bei der Darstellung des Zahlenwerkes ein Zeitraum von sechs Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Dabei ist in integrierter Form auch die bisher separat geführte Finanzplanung einzubeziehen.

Der Zeitraum beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr ab.

3. Betrachtung der Haushaltswirtschaft

Vorbemerkungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 17.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die pandemiebedingten Lasten in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 nicht ergebniswirksam werden zu lassen. Hierzu sollen pandemiebedingte Aufwendungen und Mindererträge in der Ergebnisrechnung der Jahre 2020 und 2021 durch Buchung eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert werden. Der gebuchte außerordentliche Ertrag wird im Jahresabschluss in der Bilanz gesondert aktiviert und soll beginnend ab dem Jahr 2025 linear längstens über 50 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 steht einmalig das Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital auszubuchen. Es handelt sich hierbei um eine pflichtige Vorschrift, es besteht für die Kommunen kein Wahlrecht.

Durch Erlass vom 18.12.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde klargestellt, dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung (2022 – 2024), als Bestandteil der Haushaltsplanung 2021, eine jährliche Isolierung der COVID-19-Belastungen vorzunehmen ist.

Die buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Lasten hat nur Auswirkung auf die Ergebnisrechnung bzw. den Ergebnisplan. Sie führt zu keinem Zahlungszufluss, sodass der Finanzplan von der Buchungssystematik nicht berührt wird.

Weitergehende Informationen hierzu ergeben sich aus Nr. 3.14 Seite 57.

3.1 Angaben gemäß § 7 Abs. 2 KomHVO

Nach § 7 Abs. 2 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung lfd. 1 bis 7 enthalten.

1. Wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune, Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Das wesentlichste Ziel ist die Weiterentwicklung der Gemeinde Bestwig zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation und der demographischen Entwicklung werden hierzu seit Jahren unterschiedliche Ansätze und Strategien verfolgt, u. a.:

- Sensibilisierung durch jährlichen Demographiebericht, Analyse der Entwicklung
- Dorfentwicklung in allen Ortschaften bzw. Ortteilen
- Sicherung von bedarfsgerechten, Kinder- und familienfreundlichem Wohnraum (z. B. Familienförderung für Bauherren)
- Sicherung und Verbesserung der Infrastruktur (Gebäude, Straßen, Wanderwege, Radwege u. a.)
- Sicherstellung eines angemessenen Freizeitangebotes für alle Bevölkerungsgruppen (u. a. Sport -Sportstättenkonzept-, Spiel, Freizeit, Jugend, Familien, Senioren, Soziales)
- Tourismusangebote
- Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen (z. B. Touristischen Arbeitsgemeinschaft, Hochsauerlandwasser GmbH, Feuerschutz)
- Erschließung von Gewerbegebieten
- Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in beabsichtigte Maßnahmen
- Finanzierung kommunaler Aufgaben unter Beachtung der Finanzsituation der Gemeinde

Die innerhalb des Gemeindegebietes im Haushaltsjahr beabsichtigten Maßnahmen werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entschieden. Die für 2021 bis 2024

beabsichtigten Maßnahmen sind den als Anlagen beigefügten Übersichten für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen zu entnehmen.

Es gilt, die o. a. Ansätze und Strategien auch weiterhin jährlich umzusetzen.

2. Entwicklung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen, des Vermögens, der Verbindlichkeiten und der Zinsbelastungen sowie sonstiger Verpflichtungen in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung der o. a. Angaben ist den umfangreichen Ausführungen und Übersichten im Vorbericht unter lfd. Nr. 3.3.1 zu entnehmen.

3. Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und den dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahren im Verhältnis zur Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Der Ergebnisplan 2021 weist folgende Entwicklung der Jahresergebnisse (Fehlbeträge) aus:

2021	- 1.177.545 €
2022	- 1.059.165 €
2023	- 600.813 €
2024	- 520.735 €

Die Fehlbeträge werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 zu einer Reduzierung des Eigenkapitals führen.

Es besteht eine Ausgleichsrücklage. Durch die Inanspruchnahme der derzeit bestehenden Ausgleichsrücklage können die Haushalte 2021 bis 2024 gem. § 75 GO NRW fiktiv ausgeglichen werden.

Zum 31.12.2019 ist folgender Eigenkapitalbestand bilanziert:

Allgemeine Rücklage	11.142.657,72 €
Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €
<u>Jahresüberschuss 2019</u>	<u>176.975,24 €</u>
Gesamt	16.364.283,32 €

Konkrete Zahlen hierzu und zur Entwicklung des Eigenkapitals sowie des Finanzbedarfs können dem Vorbericht unter lfd. Nr. 3.7 und 3.8 entnommen werden.

4. Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen und Auswirkungen für die Haushalte der Folgejahre

Für das Haushaltsjahr 2021 sind insbesondere Investitionen in den Bereichen Digitalisierung/Breitbandausbau, Straßenbau, -sanierung, -beleuchtung, Feuerschutz, Sport- und öffentliche Begegnungsstätten vorgesehen. Eine vollständige Investitionsübersicht ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Diese Investitionen werden die Haushalte der Folgejahre insbesondere durch die Abschreibungen belasten.

5. Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besondere Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit ist im Finanzbericht und im Vorbericht unter lfd. Nr. 3.5.2 dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2019 und 2020 hat die Gemeinde Bestwig Liquiditätskredite nur im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ aufnehmen müssen. Hier erfolgt ein Abbau des Kredites durch das Land. Weitere Liquiditätskredite bestehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 nicht.

Eine Übersicht der liquiden Mittel der Gemeinde Bestwig ist im Vorbericht unter lfd. Nr. 3.7 dargestellt.

6. Verwirklichung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und Auswirkungen auf die zukünftige finanzielle Entwicklung

Die Gemeinde Bestwig musste im Haushaltsjahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und dies jährlich fortschreiben.

Aufgrund der Planung des Haushaltsjahres 2021 kann festgestellt werden, dass der (fiktive) Haushaltsausgleich, wie im Haushaltsjahr 2020, wieder erreicht wird. Darüber hinaus ist keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar.

Hieraus ergibt sich nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vom 8. Oktober 2018 zur „Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76“, dass nach derzeitiger Finanzlage das Haushaltsjahr 2020 das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes war.

7. Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und aus anderen Umlagen

a) Sondervermögen der Kommunen, für die Sonderrechnungen geführt werden

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

b) Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

c) Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Bestwig wurde in den letzten Jahren, im Rahmen der Beschlussfassungen über die Gesamtabschlüsse der Gemeinde durch den Rat, dem Gesamtabchlussbericht als „Gesonderte Anlage“ beigefügt. Da für das Haushaltsjahr 2019 per Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2019 gem. § 116 a GO NRW verzichtet wurde, wurde ein separater Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW erstellt.

Ein Schaubild über die Beteiligungsstruktur der Gemeinde Bestwig ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

3.2 Betrachtung der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2006 – 2020

3.2.1 Haushaltswirtschaft 2006 – 2017

Jahr	Fortgeschriebenes Haushaltssoll	Jahresabschluss IST	Feststellung Rat
2006	-2.192.549 €	-863.756 €	19.12.2007
2007	-1.149.037 €	213.287 €	25.06.2008
2008	-1.162.691 €	294.294 €	30.06.2009
2009	-1.524.445 €	-836.243 €	13.07.2010
2010	-3.124.076 €	-1.519.721 €	20.07.2011
2011	-980.510 €	-504.007 €	05.07.2012
2012	-1.338.473 €	-651.278 €	17.07.2013
2013	-1.055.110 €	-78.826 €	01.10.2014
2014	-1.137.783 €	83.043 €	24.06.2015
2015	-1.432.454 €	-524.480 €	06.07.2016
2016	-2.269.630 €	-1.810.109 €	12.07.2017
2017	-1.637.282 €	3.165.688 €	11.07.2018

3.2.2 Haushaltswirtschaft 2018

Der fortgeschriebene Jahresansatz 2018 i. H. v. -1.310.938,52 € konnte um 3.189.900,42 € auf 1.878.961,90 € insbesondere durch Gewerbesteuerermehrerträge verbessert werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte in der Ratssitzung am 10.07.2019.

Der Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3.2.3 Haushaltswirtschaft 2019

Der fortgeschriebene Jahresansatz 2019 i. H. v. -2.295.370,60 € konnte um 2.472.345,84 € auf 176.975,24 € insbesondere durch Gewerbesteuerermehrerträge verbessert werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte in der Ratssitzung am 26.08.2020.

Der Jahresüberschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3.2.4 Haushaltswirtschaft 2020

Der Haushalt 2020 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag i. H. v. 169.186 € aus. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 berücksichtigt eine Verringerung der Ausgleichsrücklage um 169.186 €

Der fortgeschriebene Ansatz 2020 weist einen Fehlbetrag i. H. v. 287.939 € aus. Nach den Angaben im Finanzzwischenbericht (Rat 26.08.2020) wird sich der Fehlbetrag um rd. 211.156 € erhöhen, so dass ein **negatives Jahresergebnis i. H. v. 499.095 €** erwartet wird.

Nach der Fortschreibung des Finanzzwischenberichtes 2020 (Rat 16.12.2020) und durch die vorgeschriebene Isolierung der Corona-bedingten Belastungen nach dem NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz und des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Nordrhein-Westfalen (GewStAusgleichsG NRW) wird sich der Fehlbetrag der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich reduzieren bzw. es wird sich kein Fehlbetrag ergeben.

Insbesondere sind dabei folgende Änderungen zu berücksichtigen:

„Finanzen, Steuern, Vermögen“ (Stand: November 2020)

	Ansatz 2020	Prognose 2020	+ / -
Gewerbsteuer	5.500.000 €	5.500.000 €	- €
Gemeindeanteil EKSt.	5.143.000 €	4.565.854 €	- 577.146 €
Gemeindeanteil USt.	943.000 €	1.140.123 €	197.123 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	80.000 €	- 20.000 €
Kompensation / Familienleistungsausgleich	481.000 €	481.000 €	- €
Gewerbesteuerausgleichszahlung	- €	925.506 €	925.506 €

Die darüber hinaus als außerordentlichen Ertrag zu buchende COVID-19-Belastung kann abschließend erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ermittelt werden.

3.3 Haushaltsjahr 2021

3.3.1 Eckpunkte der Haushaltsplanung 2021

Im Rahmen der Haushaltsplanung konnte auf die Modellrechnung zum GFG 2021 vom 16.10.2020 zurückgegriffen werden. Ferner wurden die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 30.10.2020 zu Grunde gelegt.

Das Haushaltsergebnis 2021 ist stark geprägt von der im Finanzausgleich für das Jahr 2021 zu berücksichtigenden Steuerkraft der Gemeinde Bestwig aus der Referenzperiode 01.07.2019 bis 30.06.2020 und der Corona-Pandemie.

Gegenüber dem Jahr 2020 ist die Steuerkraft insbesondere durch nicht planbare Einmaleffekte, um mehr als 1,8 Mio Euro = + 14,46 % gestiegen (Landesdurchschnitt + 0,63 %, HSK-Durchschnitt + 1,32 %). Durch die gestiegene Steuerkraft erhält die Gemeinde Bestwig für das Jahr 2021 geringere Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2021 als in 2020 für 2021 geplant.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 der Ansatz für die Gewerbesteuererträge gegenüber dem Vorjahr von 5,5 Mio. € auf 4,5 Mio. € gesenkt werden, da die ermittelten Vorauszahlungsbeträge bedingt durch die Covid-19-Pandemie weiterhin reduziert sind.

Die für den Haushalt 2021 veranschlagten Zahlen des Produktes 05.03 „Leistungen AsylbLG“ sind Hochrechnungen aufgrund der derzeit vorliegenden Daten/Leistungsfälle bzw. Schätzungen. Die Entwicklung der allgemeinen Flüchtlingssituation bleibt abzuwarten. Diese kann zu erheblichen (negativen) Veränderungen und Abweichungen bei den einzelnen Haushaltsansätzen führen.

Die COVID-19-Belastung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit 2.540.183 € beziffert und ist als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (bei gleichzeitiger Aktivierung in der Bilanz).

Unter Einbeziehung dieser außerordentlichen Erträge weist der Ergebnisplan 2021 für das Haushaltsjahr 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von -1.177.545 € aus. Auch die Haushaltsjahre der mittelfristigen Finanzplanung (2022 - 2024) schließen mit Fehlbeträgen ab.

2022	-1.059.165 €
2023	- 600.813 €
2024	- 520.735 €

Durch die Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Ausgleichrücklage kann der Haushalt fiktiv ausgeglichen werden (§ 75 Abs. 2 GO NRW).

Ein struktureller Ausgleich der Haushaltsjahre kann aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten weiterhin nicht dargestellt werden. Hier bedarf es weiterer haushaltrechtlicher Entscheidungen durch Rat und Verwaltung.

Nachfolgend sind die wesentlichen Planansätze des Ergebnisplanes u. a. im Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ sowie der Personalaufwand, die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenübergestellt.

In der folgenden Tabelle wurden die wesentlichen Erträge und Aufwendungen in Form der Planzahlen für die Jahre 2020 und 2021 und die IST-Zahlen aus der Jahresrechnung 2019 gegenübergestellt:

	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ / -	IST 2019
Erträge				
Grundsteuer (A und B)	1.489.000	1.489.000	0	1.537.139
Gewerbesteuer	4.500.000	5.500.000	-1.000.000	7.274.214
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.924.000	5.143.000	-219.000	4.943.951
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.146.000	943.000	203.000	1.041.252
Kompensationsleistungen	417.000	481.000	-64.000	469.947
Schlüsselzuweisungen	593.900	2.261.200	-1.667.300	0
Konzessionsabgabe	281.000	290.000	-9.000	302.057
Schulpauschale (kons. Anteil)	141.850	285.800	-143.950	194.870
Sportpauschale (kons. Anteil)	10.500	0	10.500	2.013
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.579.636	1.448.679	130.957	1.373.313
Benutzungsgebühren	1.355.570	1.348.976	6.594	1.382.508
Mieten, (Jagd-)Pachten, NK	286.190	215.100	71.090	219.339
Kostenerstattung Bund u. Land	407.275	398.370	8.905	510.848
Stadt Meschede für TAG	158.832	159.029	-197	151.457
Sonstige Erträge	1.597.003	1.884.148	-287.145	2.148.738
Finanzerträge	33.600	33.600	0	512.794
Summe Erträge	18.921.356	21.880.902	-2.959.546	22.064.440
Aufwendungen				
Gewerbesteuerumlagen	342.400	418.500	-76.100	848.989
Kreis- u. Jugendamtsumlage	8.261.410	8.077.110	184.300	8.107.356
Finanz.-Beteilig. SGB II	114.000	118.000	-4.000	106.694
Krankenhausinvest.-Umlage	160.000	165.000	-5.000	151.824
Zinsaufwendungen	394.000	387.000	7.000	391.491
Personalaufwand	4.154.942	3.973.152	181.790	3.815.572
Versorgungsaufwand	475.140	463.460	11.680	467.466
Abschreibungen	2.184.579	2.173.020	11.559	2.053.172
Zuschuss Bergbaumuseum konsumtiv	190.700	125.000	65.700	72.000
Baul.Unterhaltung Gebäude	197.300	192.678	4.622	205.938
Sanierung der Gebäude	162.000	410.000	-248.000	277.875
lfd. Unterhaltung Straßen/San.	380.000	361.000	19.000	217.607
Sonstige Aufwendungen	5.622.613	5.186.168	436.445	5.171.480
Summe Aufwendungen	22.639.084	22.050.088	588.996	21.887.465
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.717.728	-169.186	3.548.542	176.975
Außerordentliche Erträge / Covid-19-Belastung	2.540.183	0		0
Jahresergebnis	-1.177.545	-169.186		176.975

Gegenüberstellung der Planzahlen der wesentlichen Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2021 – 2024:

	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Erträge				
Grundsteuer (A und B)	1.489.000	1.489.000	1.489.000	1.489.000
Gewerbsteuer	4.500.000	4.685.000	4.882.000	5.180.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.924.000	5.096.000	5.402.000	5.743.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.146.000	1.018.000	1.041.000	1.064.000
Kompensationsleistungen	417.000	517.000	534.000	548.000
Schlüsselzuweisungen	593.900	1.786.700	3.061.400	2.685.900
Konzessionsabgabe	281.000	281.000	281.000	281.000
Schulpauschale (kons. Anteil)	141.850	203.040	103.650	105.590
Sportpauschale (kons. Anteil)	10.500	30.000	0	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.579.636	1.593.990	1.586.166	1.603.014
Benutzungsgebühren	1.355.570	1.442.310	1.507.610	1.499.651
Mieten, (Jagd-)Pachten, NK	286.190	304.010	304.840	305.690
Kostenerstattung Bund u. Land	407.275	407.275	395.000	407.275
Stadt Meschede für TAG	158.832	158.832	158.832	158.832
Sonstige Erträge	1.597.003	1.077.111	1.113.512	1.076.110
Finanzerträge	33.600	33.600	33.600	33.600
Summe Erträge	18.921.356	20.122.868	21.893.610	22.180.662
Aufwendungen				
Gewerbsteuerumlagen	342.400	356.500	371.500	394.200
Kreis- u. Jugendamtsumlage	8.261.410	8.336.690	8.481.310	8.595.780
Finanz.-Beteilig. SGB II	114.000	114.000	114.000	114.000
Krankenhausinvest.-Umlage	160.000	160.000	160.000	160.000
Zinsaufwendungen	394.000	418.000	416.000	426.000
Personalaufwand	4.154.942	4.068.314	4.126.465	4.186.594
Versorgungsaufwand	475.140	475.140	475.140	475.140
Abschreibungen	2.184.579	2.277.584	2.374.291	2.380.471
Zuschuss Bergbaumuseum konsumtiv	190.700	125.000	125.000	125.000
Baul.Unterhaltung Gebäude	197.300	204.750	206.478	212.208
Sanierung der Gebäude	162.000	205.000	130.000	35.000
lfd. Unterhaltung Straßen/San.	380.000	440.000	480.000	530.000
Sonstige Aufwendungen	5.622.613	5.281.125	5.266.979	5.299.744
Summe Aufwendungen	22.639.084	22.462.103	22.727.163	22.934.137
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.717.728	-2.339.235	-833.553	-753.475
Außerordentliche Erträge / Covid-19-Belastung	2.540.183	1.280.070	232.740	232.740
Jahresergebnis	-1.177.545	-1.059.165	-600.813	-520.735

3.3.2 Digitalisierung der gemeindlichen Schulen

Die Digitalisierung der gemeindlichen Schulen ist eine große – auch finanzielle – Herausforderung. Neben dem Aufbau digitaler Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern wird auch die Möglichkeit des Distanzunterrichts geschaffen. Die diesbezügliche Notwendigkeit hat die Corona-Pandemie gezeigt.

Der im Jahr 2020 aufgestellte Medienentwicklungsplan (MEP) für die gemeindlichen Grundschulen ist ein Planungsinstrument, dessen Schwerpunkte in den Bereichen Ausstattung und Technik liegen. Er schafft die Voraussetzungen für das Lehren und Lernen mit Neuen Medien in den Schulen. Der MEP wurde in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erstellt und wurde am 12.05.2020 im Schulausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig vorgestellt.

Folgende Maßnahmen wurden bzw. werden im Haushaltsjahr 2020 bereits umgesetzt:

- Errichtung von Glasfaseranschlüssen an den gemeindlichen Grundschulen - Gigabitanbindung (Förderung durch Landesprogramm)
- Anschaffung von elektronischen Tafeln (Touchscreens) für jede Grundschulklasse
- Erneuerung der IT-Grundstrukturen und Schaffung eines flächendeckenden WLAN bei allen drei gemeindlichen Grundschulen (Digitalpakt und Eigenmittel)
- Anschaffung digitaler Endgeräte zur Leihgabe an Schülerinnen und Schüler, welche in ihrer häuslichen Situation nicht auf solche zurückgreifen können (Förderprogramm digitale Sofortausstattung – 10 % gemeindlicher Eigenanteil)
- Anschaffung dienstlicher Endgeräte für Lehrkräfte (Förderprogramm)

Für den Haushalt 2021 sowie die Finanzplanung sind für die gemeindlichen Grundschulen folgende Maßnahmen auf der Grundlage der Medienplanung vorgesehen:

Haushaltsplanung IT-Grundschulen "Digitalisierung" 2021 - 2024

Grundschule Velmede

Investiv	Produkt	Sachkonto	I-Auftrag	Kostenstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Anzahl	Bemerkungen
Server Firewall	03 01	0810003	I 03010029	0305	31.000,00 €					
Lernmanagement	03 01	0120003	I 03010030	0305	4.000,00 €					
Tablettwagen mit Tablets	03 01	0810003	I 03010031	0305	27.300,00 €				2	2 Wagen mit je 15 Tablets lt. Medienplanung
PC-Medienecken	03 01	0810003	I 03010032	0305	14.800,00 €				16	16 Geräte lt. Medienplanung
Anschaffungen IT - z.B. PC-Raum	03 01	5711300	I 03010011	0305	2.000,00 €	3.700,00 €	11.100,00 €		12	2021: Kopierer, 2022: PC Verw.; 2023: PC-Raum
					79.100,00 €	3.700,00 €	11.100,00 €	- €		
Konsumtiv										
Mobile Device Management MDM	03 01	5431600		0305	11.500,00 €			10.400,00 €	80	inkl. Einrichtung und Schulung in 2021 (3 Jahre)
Virenschutz	03 01	5431600		0305	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	80	pro Gerät 30 € pro Jahr
Kosten Breitbandanschluss	03 01	5431600		0305	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €		300 € pro Monat (Landeszuführung 50% 3 Jahre)
Landeszuführung f. Anschlusskosten	03 01	4141000		0305	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €			
IT-Support	03 01	5291150		0305	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €		lt. Medienplanung
					24.700,00 €	13.200,00 €	13.200,00 €	25.400,00 €		

Grundschule Ramsbeck

Investiv	Produkt	Sachkonto	I-Auftrag	Kostenstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Anzahl	Bemerkungen
Server Firewall	03 01	0810003	I 03010033	0310	31.000,00 €					
Lernmanagement	03 01	0120003	I 03010034	0310	4.000,00 €					
Tablettwagen mit Tablets	03 01	0810003	I 03010035	0310	27.300,00 €				2	2 Wagen mit je 15 Tablets lt. Medienplanung
PC-Medienecken	03 01	0810003	I 03010036	0310	9.200,00 €				10	10 Geräte lt. Medienplanung
Anschaffungen IT - z.B. PC-Raum	03 01	5711300	I 03010012	0310			12.300,00 €		10	2023: PC Verwaltung, Laptops PC Raum, Drucker
					71.500,00 €	- €	12.300,00 €	- €		
Konsumtiv										
Mobile Device Management MDM	03 01	5431600		0310	8.900,00 €			7.800,00 €	60	inkl. Einrichtung und Schulung in 2021 (3 Jahre)
Virenschutz	03 01	5431600		0310	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	60	pro Gerät 30 € pro Jahr
Kosten Breitbandanschluss	03 01	5431600		0310	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €		300 € pro Monat (Landeszuführung 50% 3 Jahre)
Landeszuführung f. Anschlusskosten	03 01	4141000		0310	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €			
IT-Support	03 01	5291150		0310	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €		lt. Medienplanung
					21.500,00 €	12.600,00 €	12.600,00 €	22.200,00 €		

Grundschule Nuttlar

Investiv	Produkt	Sachkonto	I-Auftrag	Kostenstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Anzahl	Bemerkungen
Server Firewall	03 01	0810003	I 03010037	0315	31.000,00 €					
Lernmanagement	03 01	0120003	I 03010038	0315	4.000,00 €					
Tablettwagen mit Tablets	03 01	0810003	I 03010039	0315	27.300,00 €				2	2 Wagen mit je 15 Tablets lt. Medienplanung
PC-Medienecken	03 01	0810003	I 03010040	0315	11.100,00 €				12	12 Geräte lt. Medienplanung
Anschaffungen IT - z.B. PC-Raum	03 01	5711300	I 03010013	0315		2.800,00 €	10.400,00 €		12	2022: 3 PC Verw.; 2023 Laptops PC Raum, 2 Drucker
					73.400,00 €	2.800,00 €	10.400,00 €	- €		
Konsumtiv										
Mobile Device Management MDM	03 01	5431600		0315	8.900,00 €			7.800,00 €	60	inkl. Einrichtung und Schulung in 2021 (3 Jahre)
Virenschutz	03 01	5431600		0315	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	60	pro Gerät 30 € pro Jahr
Kosten Breitbandanschluss	03 01	5431600		0315	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €		300 € pro Monat (Landeszuführung 50% 3 Jahre)
Landeszuführung f. Anschlusskosten	03 01	4141000		0315	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €	- 1.800,00 €			
IT-Support	03 01	5291150		0315	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €		lt. Medienplanung
					21.500,00 €	12.600,00 €	12.600,00 €	22.200,00 €		

3.3.3 Sanierungsmaßnahmen am Franz-Hoffmeister-Schulzentrum Bestwig

Die bereits im Jahr 2018 begonnenen Sanierungsmaßnahmen, welche wesentlich durch das Förderprogramm „NRW.BankGute Schule 2020“ bzw. das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz finanziert wurden, sind in den Jahren 2019 bzw. 2020 fortgeführt bzw. zum Abschluss gebracht worden.

Nachdem in 2020 auch der Glasfaseranschluss des Schulzentrums realisiert wurde, konnte ebenfalls mit der Erneuerung der IT-Infrastruktur begonnen werden. Mit einem Abschluss der Arbeiten, welche sich insgesamt auf ca. 930.000 € belaufen, kann im Sommer 2021 gerechnet werden (Ermächtigungsübertragungen der Restmittel 2020 nach 2021).

3.3.4 Investitionsprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“

Die NRW.Bank hat den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 durch das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig werden – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggfs. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.Bank geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

Mit dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wurden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen durften somit aus Mitteln des Programms finanziert werden.

Für die Gemeinde Bestwig ergaben sich folgende Kreditkontingente:

2017	2018	2019	2020	Insgesamt
144.352,00 €	144.352,00 €	144.352,00 €	144.352,00 €	577.408,00 €

Sämtliche Mittelabrufe sind erfolgt und die durch Ratsbeschluss in einem Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind abgeschlossen. Der abschließende letzte Verwendungsnachweis wurde erstellt.

3.3.5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel 2)

Die Fördermittel für die Gemeinde Bestwig belaufen sich gemäß der Anlage „Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW“ zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 08.01.2018 auf 298.875 €

Die vorgesehenen Maßnahmen am Schulzentrum Bestwig (Anlage von Differenzierungsräumen und Anlage eines barrierefreien WC-Raumes) konnten im Jahr 2020 abgeschlossen und abgerechnet werden. Ebenfalls sind die an das Berufskolleg Bergkloster Bestwig zugesagten Fördermittel in Höhe von 76.272,90 € bei der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen worden. Die Zahlungsabwicklung erfolgt in 2021.

Somit stehen noch restliche Fördergelder in Höhe von 57.234,52 € zur Verfügung. Diese Restfördergelder sollen im Haushaltsjahr 2021 zur anteiligen Finanzierung der Sanierung der Außenfassade an der Turnhalle in Ramsbeck verwendet werden.

3.4 Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2021

3.4.1 Allgemein

Die drei Gebührenhaushalte der Gemeinde Bestwig werden in folgenden Produkten abgebildet:

- 11.01 Abfallvermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen
- 12.04 Winterdienst
- 13.03 Bestattungswesen

Die Grundlage für die Gebührenermittlung ist eine Gebührenkalkulation, welche nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erfolgt. Die Kalkulationsgrundlagen weichen z. T. von den Veranschlagungen im Teilergebnisplan des Haushaltes ab, da diese hier entsprechend der GO NRW bzw. KomHVO zu berücksichtigen sind.

Hiervon sind u. a. folgende Kostenarten betroffen:

- Abschreibungen
- Verzinsung Anlagevermögen
- Verwaltungskosten

3.4.2 Winterdienst

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Beibehaltung der Gebühr von 0,03 €/ m² beschlossen.

3.4.3 Abfallbeseitigung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Beibehaltung der Gebühr von 72,20 € (p. a. / Einwohner / Einwohnergleichwert) beschlossen.

3.4.4 Bestattungswesen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Anpassung der Gebühren entsprechend der Verwaltungsvorlage 094/2020 beschlossen.

3.5 Gesamtpläne

3.5.1 Gesamtergebnisplan

3.5.1.1 Erträge

Die Erträge stellen sich wie folgt dar (Kontengruppen):

Steuern und ähnliche Abgaben (40)

12.611.000 €
Vorjahr = 13.706.000 €

Die Hebesätze betragen gem. dem Entwurf der Haushaltssatzung 2021 wie im Vorjahr:

Grundsteuer A: 246 v. H.
Grundsteuer B: 488 v. H.
Gewerbsteuer: 460 v. H.

Es ergibt sich folgender Vergleich:

Steuerart	Gemeinde Bestwig 2021	Kreisdurchschn. 2020 (ohne Bestwig)	Abweichung Gemeinde/ Kreis	Landesdurchschn.vergl.Größe III.Q. 2020	Fiktiv-Hebesätze GFG 2021
Grundsteuer A	246%	278%	-32%	286%	223%
Grundsteuer B	488%	485%	3%	528%	443%
Gewerbsteuer	460%	448%	12%	444%	418%

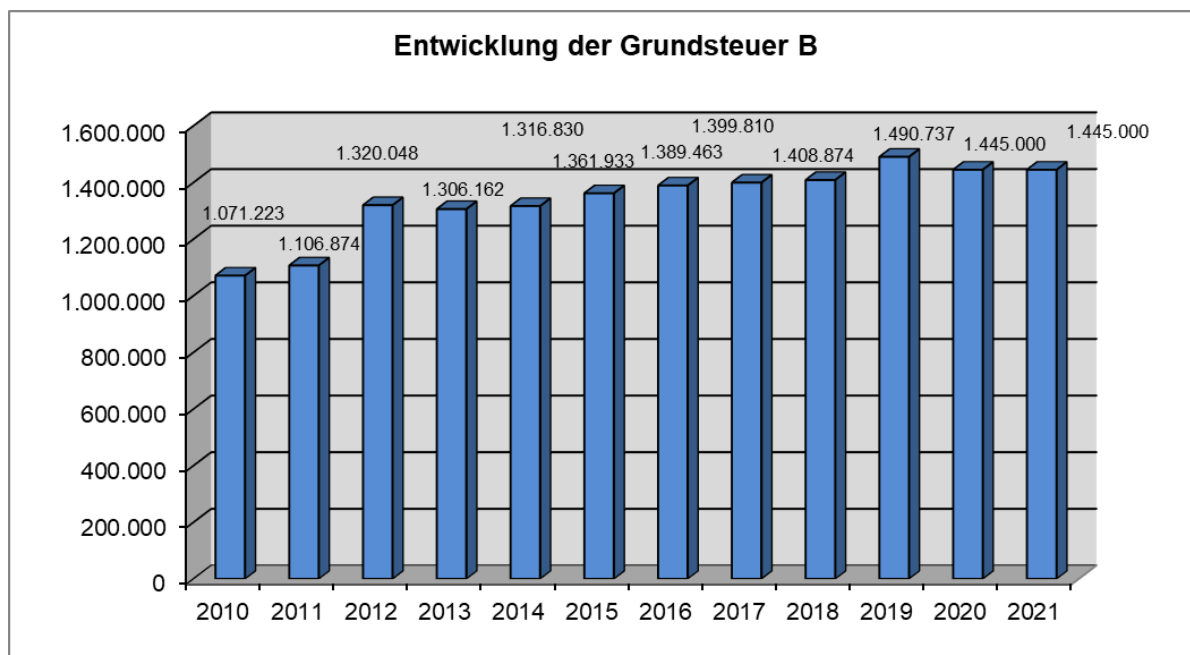
Quellen: IT.NRW aus 12/2020, GFG 2021, Hochsauerlandkreis

- o Grundsteuer A

Es erfolgt eine Veranschlagung i. H. v. 44.000 € (Vorjahr = 44.000 €).

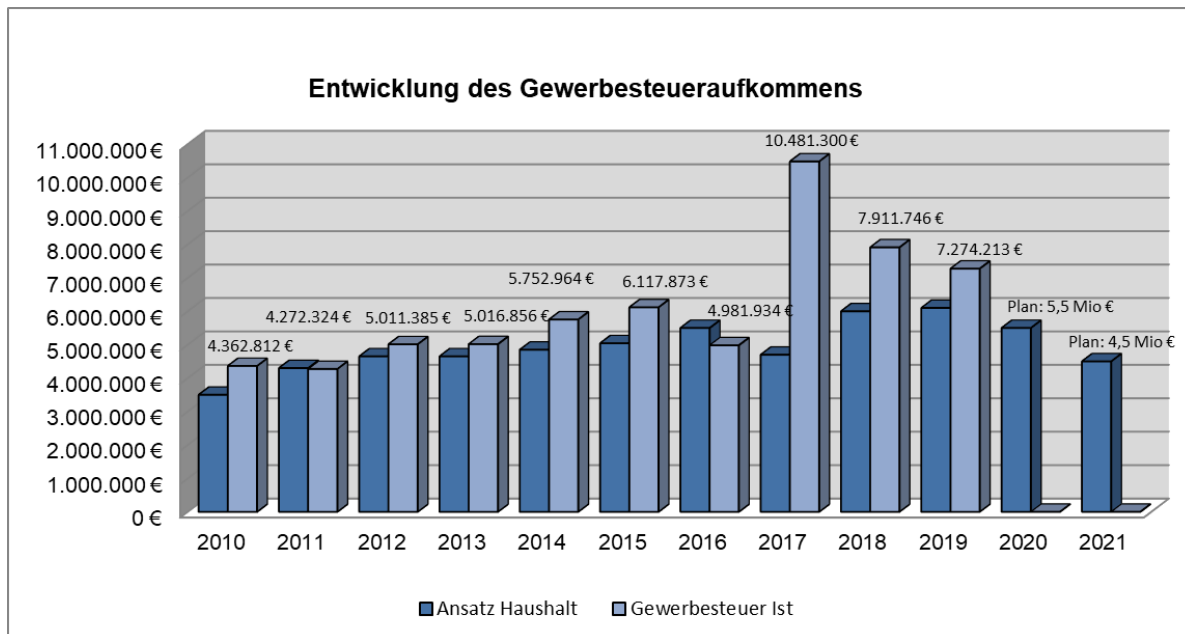
- o Grundsteuer B

Es erfolgt eine Veranschlagung i. H. v. 1.445.000 € (Vorjahr = 1.445.000 €).



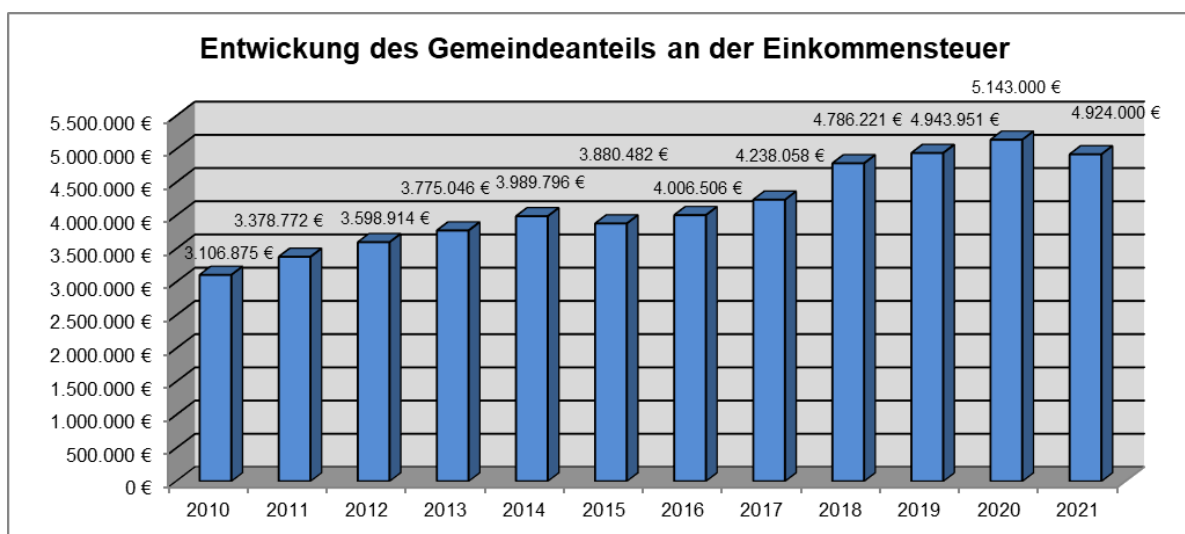
o *Gewerbesteuer*

Das voraussichtliche Gewerbesteueraufkommen für das Jahr 2021 – bestehend aus Veranlagungen der Vorjahre sowie Vorauszahlungen für das laufende Jahr – wird infolge der Corona-bedingten Auswirkungen im Haushaltsjahr 2021 mit 4,5 Mio. € (Vorjahr = 5,5 Mio. €) veranschlagt. Auf die Auswirkungen des Gewerbesteueraufkommens auf Gewerbesteuerumlagen, Fonds Deutsche Einheit (bis 2019), Kreis- und Jugendamtsumlage und Schlüsselzuweisungen wird an anderer Stelle eingegangen.



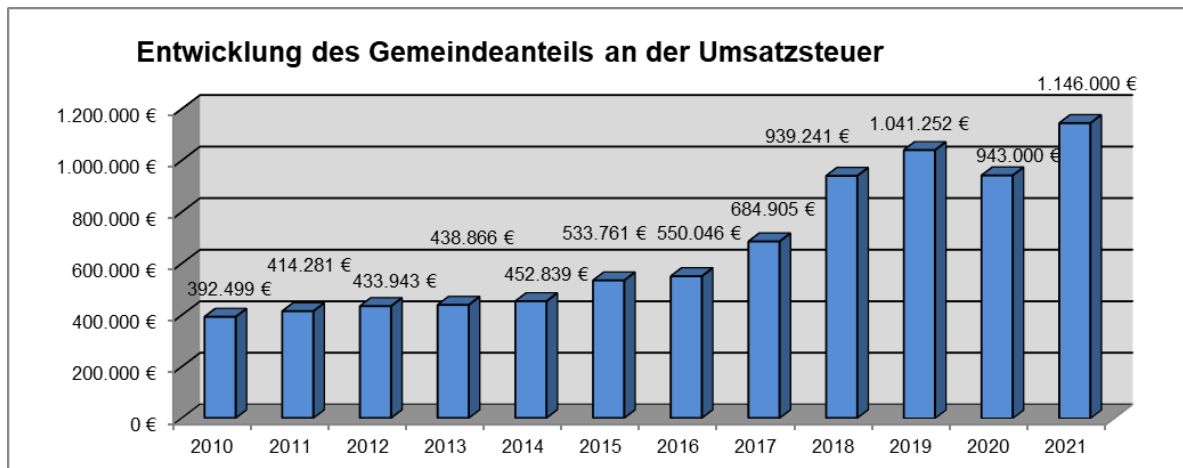
o *Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer*

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 mit 4.924.000 € (Vorjahr = 5.143.000 €) veranschlagt.



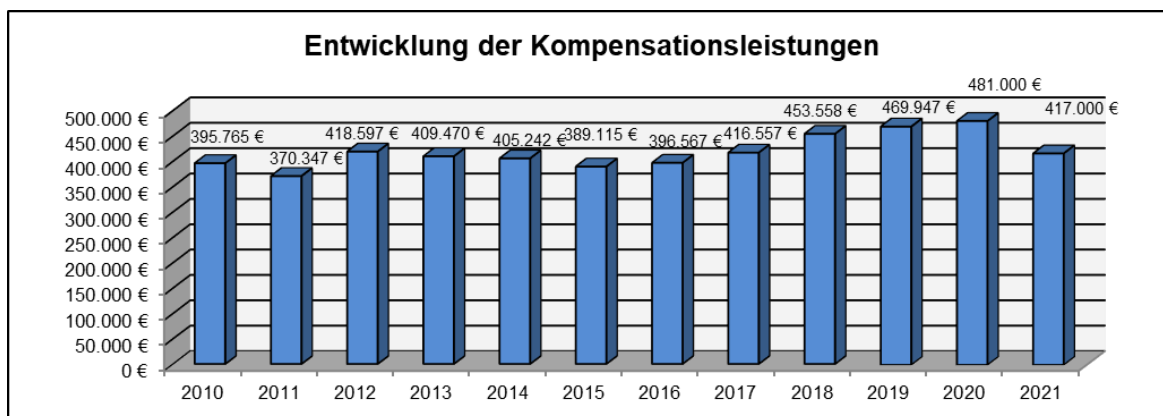
o *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 mit 1.146.000 € (Vorjahr = 943.000 €) veranschlagt.



o *Kompensationsleistung*

Der Gemeindeanteil an der Kompensationsleistung wird aufgrund der Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 mit 417.000 € (Vorjahr = 481.000 €) veranschlagt.



Zuwendungen und allgemeine Umlage (41)

2.890.512 €
Vorjahr = 4.804.448 €

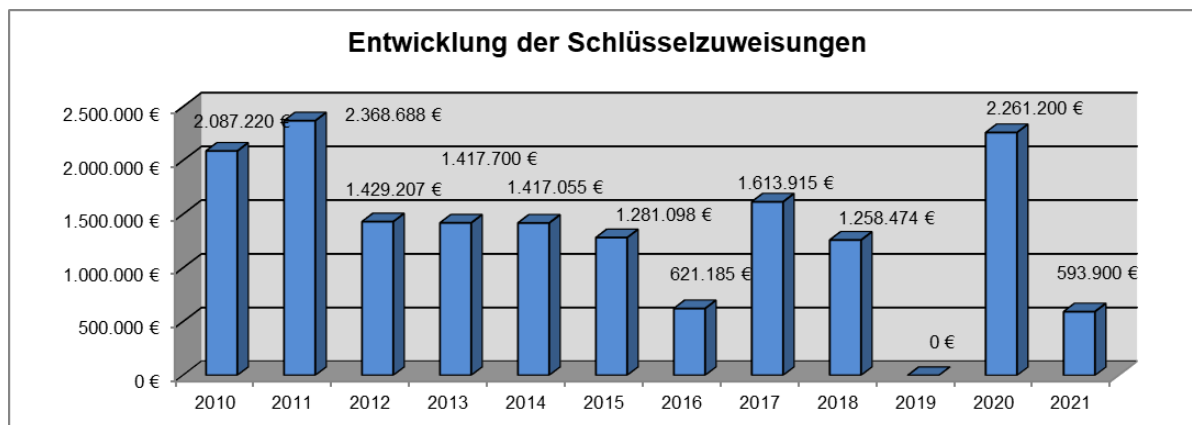
Die wesentlichsten Positionen sind bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen die Schlüsselzuweisungen und die Auflösung von Sonderposten aus der Investitions-, Schul- und Sportpauschale und die Zuweisungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG NRW) bzw. aus sonst. Zuwendungen (auch FlüAG).

- o Schlüsselzuweisungen (1.Modellrechn.) 593.900 €
Plan Vorjahr = 2.261.200 €

Berechnung:	Gesamtansatz	x	Grundbetrag	
	18.075,73	x	829,905197579926	15.001.141 €
	abzgl. Steuerkraftmesszahl			- 14.340.251 €
	Summe:			660.890 €
	davon 90 % Schlüsselzuweisungen = rd.			594.801 €
	(2.Modellrechnung)			

Vorjahr IST:	Gesamtansatz	x	Grundbetrag	
	18.802,50	x	798,645664659089	15.016.533 €
	abzgl. Steuerkraftmesszahl			- 12.504.081 €
	Summe:			2.512.452 €
	davon 90 % Schlüsselzuweisungen = rd.			2.261.200 €

Somit ergibt sich eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr i. H. v. 1.667.300 €



- o Zuweisungen vom Land 312.000 €
Vorjahr = 416.000 €

Insbesondere Zuweisungen nach dem FlüAG

- o Zuweisungen vom Bund 133.743 €
Vorjahr = 76.478 €
Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG)

○ <i>Schulpauschale</i> (konsumtiver Anteil)		141.850 €
	Vorjahr =	285.800 €
○ <i>Unterhaltungs- und Aufwandspauschale</i>		180.000 €
	Vorjahr =	171.000 €

Der o. a. konsumtive Anteil der Schulpauschale wird im Haushaltsjahr 2021 auf Basis des Ratsbeschlusses vom 16.12.2009 folgendermaßen eingesetzt:

Konsumtive Maßnahmen (allgemein) insgesamt	101.345 €
- Allgemeine bauliche Unterhaltung an Schulgebäuden	56.400 €
- Schulleiter-Budget	22.400 €
- Allgemeine bauliche Unterhaltung an den Turn- und Schwimmhallen (gem. Ratsbeschluss vom 02.12.2009 werden 50 % berücksichtigt)	14.640 €
- BGA Schulen und BGA Turn- und Schwimmhallen (50 %)	7.905 €

Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen insgesamt	10.500 €
- TH Ramsbeck: Anlage einer wärmegeämmten Aussenfassade 70.000 € ./ 57.000 € KInvFöG, davon 1/2	6.500 €
- SH Velmede: Erneuerung Fliesenbekleidung für die stirnseitigen Wärmebänke, davon 1/2	4.000 €

○ <i>Sportpauschale</i> (konsumtiver Anteil)		10.500 €
	Vorjahr =	0 €

Der konsumtive Anteil der Sportpauschale wird im Haushaltsjahr 2021 wie folgt eingesetzt:

Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen insgesamt	10.500 €
- TH Ramsbeck: Anlage einer wärmegeämmten Aussenfassade 70.000 € ./ 57.000 € KInvFöG, davon 1/2	6.500 €
- SH Velmede: Erneuerung Fliesenbekleidung für die stirnseitigen Wärmebänke, davon 1/2	4.000 €

○ <i>Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen</i>		997.039 €
	Vorjahr =	985.800 €

Die Sonderposten für erhaltene Zuweisungen werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst.

Hinweis:

Die Investitionspauschale dient ausschließlich als Finanzierungsmittel für Investitionen. Sie ist den im Haushaltsjahr zu finanzierenden Wirtschaftsgütern zuzuordnen.

Entsprechend der Finanzierung der Vermögensgegenstände sind in der gemeindlichen Bilanz Sonderposten für erhaltene Zuwendungen für Investitionen (z. B. Feuerschutzpauschale, allgemeine Investitionspauschale des Landes, z. T. Schul- und Sportpauschale) zu bilden, die ergebniswirksam aufzulösen sind. Die Auflösung der Sonderposten ist dann entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

o Einheitslastenabrechnung (2018)	385.000 €
	Vorjahr = 468.000 €
<u>Sonstige Transfererträge (42)</u>	0 €
Gute Schule 2020	Vorjahr = 145.000 €
<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)</u>	2.052.877 €
	Vorjahr = 1.935.525 €
- Verwaltungsgebühren (Pass-, Personalausweis- u. Verwaltungsgebühren)	69.750 €
	Vorjahr = 69.750 €
- Benutzungsgebühren (insbesondere Gebühren für Müllabfuhr, Winterdienst und Friedhofsleistungen)	1.355.570 €
	Vorjahr = 1.348.976 €
- Abholung Sperrmüll	24.960 €
	Vorjahr = 23.920 €
- oGS-Beiträge	20.000 €
	Vorjahr = 30.000 €
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	397.800 €
	Vorjahr = 389.100 €
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Gebührenhaushalte	184.797 €
	Vorjahr = 73.779 €
<u>Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (44)</u>	1.015.317 €
	Vorjahr = 929.279 €
Insbesondere:	
- Mieten und Pachten	286.190 €
	Vorjahr = 215.100 €
- Erträge aus Verkauf	86.500 €
	Vorjahr = 93.500 €
- Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	9.700 €
	Vorjahr = 9.650 €
- Kostenerstattungen vom Bund (für SGB II-Leistungen im Personalbereich)	380.000 €
	Vorjahr = 380.000 €
- Kostenerstattungen vom Land (Statistik, Wahlen, Feuerschutz)	27.275 €
	Vorjahr = 18.370 €
- Kostenerstattungen der Stadt Meschede für die TAG	158.832 €
	Vorjahr = 159.029 €
- Kostenerstattungen private Unternehmen	41.910 €
	Vorjahr = 26.720 €

<u>Sonstige ordentliche Erträge (45)</u>		318.050 €
	Vorjahr =	327.050 €
- Konzessionsabgaben (Strom und Gas)		281.000 €
	Vorjahr =	290.000 €
- Ordnungsrechtliche Erträge		2.550 €
	Vorjahr =	2.550 €
- Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Betreibungsgebühren		20.000 €
	Vorjahr =	20.000 €
- Sonstige ordentliche Erträge		14.500 €
	Vorjahr =	14.500 €

<u>Finanzerträge (46)</u>		33.600 €
	Vorjahr =	33.600 €

Verzinsung Gewerbesteuer, Zinserträge etc.

<u>Aktivierete Eigenleistungen, Bestandsveränderungen (47)</u>		0 €
	Vorjahr =	0 €

<u>Außerordentliche Erträge (49)</u>		2.540.183 €
	Vorjahr =	0 €

Isolation von Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie

Das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ ist am 01.10.2020 in Kraft getreten. Teil dieses Mantelgesetzes ist unter anderem das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG). Dieses findet Anwendung für Gemeinden und Kreise in NRW. Gemäß § 4 Absatz 2 NKF-CIG ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt gemäß Absatz 3 auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für das Jahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortgeschrieben ist, zugrunde. Die so prognostizierte Haushaltsbelastung ist gemäß Absatz 5 als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Durch Erlass vom 18.12.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde klargestellt, dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung (2022 – 2024), als Bestandteil der Haushaltsplanung 2021, eine jährliche Isolierung der COVID-19-Belastungen vorzunehmen ist.

Diesem Vorbericht sind als Anlagen die Ergebnisplanung mit Einplanung des außerordentlichen Ertrags, die Ergebnisplanung unter Ausklammerung der Folgen der COVID-19-Pandemie und die Nebenrechnungen beigefügt.

Gemäß § 5 NKF-CIG ist auch im Jahresabschluss 2020 die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie zu ermitteln und diese Summe als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren.

Gemäß § 6 ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Kommunen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Für die Entscheidung ist ein Ratsbeschluss herbeizuführen.

Durch die zuvor beschriebene Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass die Jahresergebnisse 2020 und 2021 (einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2022 – 2024) der Ergebnispläne im Haushaltsplan, welche die Aufwendungen und Erträge einer Kommune enthalten, nicht durch die aktuelle COVID-19-Krise beeinflusst wird. Es wurden also die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, um den Gemeinden angesichts der massiven krisenbedingten Ertragsrückgänge und Mehraufwendungen nicht etwas rechtlich oder tatsächlich Unmögliches abzuverlangen. Dieser Schritt war notwendig.

Die Unterstützung jedoch, die die Kommunen von der Landesregierung primär erwarten, besteht in echten Finanzhilfen. Die vorgenannte buchhalterische Hilfe hat keinerlei positive Auswirkung auf die liquiden Mittel einer Kommune.

Darüber hinaus wird das mit Einführung des NKF gesteckte Ziel „Generationengerechtigkeit“ aufgeweicht.

Der Bund hat zusammen mit dem Land zwar erste positive Maßnahmen zumindest für das Jahr 2020 umgesetzt (u. a. Zahlung eines Gewerbesteuerenausgleichs für die Mindereinzahlungen im Rahmen der Gewerbesteuer im Jahr 2020, vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer usw.), diese müssen aber zwingend auch für das Jahr 2021 und ggf. die Folgejahre verlängert und wenn möglich noch ausgebaut werden. Hier fehlen bisher noch die notwendigen Signale von Bund und Land.

Der Ergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Fehlbetrag von 1.177.545 € aus. Darüber hinaus wurden 2.540.183 € COVID-19-Belastungen über die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrags isoliert. Da im Finanzplan eine solche Isolierung der Belastungen nicht möglich ist, fehlt die entsprechende Liquidität.

Der außerordentliche Ertrag (bedingt durch die COVID-19-Belastungen) berechnet sich wie folgt:

- Gewerbesteuer:	1.900.000 €
- Gewerbesteuerumlage:	- 144.600 €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:	572.000 €
- Vergnügungssteuer:	25.000 €
- Kompensationsleistungen nach dem GFG:	96.000 €
- Reinigungskosten:	25.000 €
- Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk:	66.783 €
Summe 2021:	2.540.183 €

Die erforderliche Nebenrechnung ist als Anlage zum Vorbericht beigefügt.

3.5.1.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen stellen sich wie folgt dar (Kontengruppen):

<u>Personal- und Versorgungsaufwendungen (50, 51)</u>	4.630.082 €
Vorjahr =	4.436.612 €

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt haben sich wie folgt entwickelt:

2010	(Ist-Zahlen)		3.581.048 €
2011	(Ist-Zahlen)		3.901.303 €
2012	(Ist-Zahlen)	(Ohne Kindergarten Ramsbeck ab 08/2012)	3.569.898 €
2013	(Ist-Zahlen)		3.412.004 €
2014	(Ist-Zahlen)		3.814.469 €
2015	(Ist-Zahlen)		3.849.799 €
2016	(IST-Zahlen)		3.616.922 €
2017	(IST-Zahlen)	(Auflösung Pensions-u. Beihilferückstellung s. "sonst. ord. Erträge")	3.965.948 €
2018	(IST-Zahlen)	(Auflösung Pensions-u. Beihilferückstellung s. "sonst. ord. Erträge")	4.233.101 €
2019	(IST-Zahlen)	(Auflösung Pensions-u. Beihilferückstellung s. "sonst. ord. Erträge")	4.283.038 €
2020	(Soll-Zahlen)	(Auflösung Pensions-u. Beihilferückstellung "aufwandsmindernd" ab 1.1.20)	4.436.612 €
2021	(Soll-Zahlen)	(Auflösung Pensions-u. Beihilferückstellung "aufwandsmindernd" ab 1.1.20)	4.630.082 €

Aufgliederung der Personalaufwendungen:

Zweck	2021 €	2020 €	mehr/-weniger €	%
Bezüge der Beamten	747.172	737.418	9.754	
<i>davon Leistungsentgelte für Beamte</i>	<i>14.750</i>	<i>13.810</i>	<i>940</i>	
Bezüge der Tarifl. Beschäftigten	2.378.154	2.337.540	40.614	
<i>davon Leistungsentgelte für Tarifl. B.</i>	<i>59.725</i>	<i>57.820</i>	<i>1.905</i>	
Aufwend. für Betriebsveranst.	620	620	0	
Beiträge Versorg.-Kasse Tarifl. B.	184.540	185.999	-1.459	
Beiträge Soz.-Versich. Tarifl. B.	487.174	480.215	6.959	
Beihilfen für Beschäftigte	37.282	37.360	-78	
Summe lfd. Personalaufwand	3.834.942	3.779.152	55.790	1,48
Zuführ. Pensionsrückst. Beamte	254.500	130.200	124.300	
Zuführ. Beihilferückst. Beamte	65.500	63.800	1.700	
Summe Zuführung Rückstellungen	320.000	194.000	126.000	64,95
Beiträge Versorg.-Kasse Beamte	375.000	375.100	-100	
Beihilfen Versorgungsempfänger	100.140	88.360	11.780	
Summe Versorgungsaufwend.	475.140	463.460	11.680	2,52
Gesamtsumme	4.630.082	4.436.612	193.470	4,36

Die jährliche Verringerung der Pensions- und Beihilferückstellungen wird ab HH 2020 als Aufwandsminderung ausgewiesen!

Den Personalaufwendungen stehen u. a. folgende Erstattungen (Erträge) gegenüber:

- Kostenanteil der Kreis- und Hochschulstadt Meschede für die Touristische Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“
- Kostenerstattung des Bundes für die Durchführung des SGB II
- Erstattung von Verwaltungskostenanteilen (z. B. Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH)

Tarifliche Entgeltsteigerungen / Besoldungsanpassungen

Tariflich Beschäftigte

Für die kommunalen Beschäftigten wurde am 25.10.2020 eine neue Tarifeinigung erzielt. Folgende Tarifsteigerungen wurden vereinbart:

ab April 2021	um 1,40 %; mindestens 50 €
ab April 2022	um weitere 1,80 %

Die Tarifverträge gelten insgesamt rückwirkend ab September 2020 und haben bezüglich der Entgeltregelungen eine Mindestlaufzeit bis einschließlich Dezember 2022.

Die beschlossenen Erhöhungen wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Beamte

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 11.07.2019 wurden für die Beamtinnen/Beamten sowie Versorgungsempfänger/innen des Landes und damit auch der Kommunen u. a. eine Steigerung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab Januar 2021 um 1,40 % festgelegt.

Da die weitere Entwicklung in 2021 nicht absehbar ist, wurde zur Sicherstellung einer Reserve für das gesamte Jahr 2021 eine Erhöhung von 2,00 % eingerechnet.

Leistungsentgelt für tariflich Beschäftigte

Der Bemessungssatz beträgt weiterhin 2,00 %.

Als Bemessungsgrundlage für das Jahr 2021 wird aus Vereinfachungsgründen der Personalkostenansatz 2020 der persönlichen Bezüge der tariflich Beschäftigten zugrunde gelegt.

2,00 % von 2.337.540 € Gesamtvolumen = rd. 46.750 € Leistungsentgelt. Unter Einbeziehung der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse und zur Sozialversicherung ergibt sich ein Betrag von 59.725 €.

Leistungsentgelt für Beamte

Den Beamten wurde durch eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit eröffnet, im gleichen Umfang wie die Tarifbeschäftigten ein Leistungsentgelt zu erhalten. Leistungsentgelte können nur im Rahmen der durch den Rat im Haushalt bereit gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Höhe der leistungsorientierten Bezahlung ist der Höhe der Leistungsentgelte für Tarifbeschäftigte angepasst. Als Bemessungsgrundlage für das Jahr 2021 wird aus Vereinfachungsgründen der Personalkostenansatz 2020 der persönlichen Bezüge der Beamten zugrunde gelegt.

2,00 % von 737.418 € Gesamtvolumen = rd. 14.750 € Leistungsentgelt.

Versorgungskassenbeiträge der Beamten

Mit einer Erhöhung der Leistungen zur Versorgungskasse wird nach heutigem Stand nicht gerechnet.

Es bleibt für 2021 daher bei einem unveränderten Haushaltsansatz von rd. 375.100 € für die Leistungen für Versorgungsempfänger.

Es wird weiterhin davon abgesehen, dem Versorgungsfonds freiwillige Mittel zuzuführen.

Die Plan- und Ist-Buchungen erfolgen lediglich auf Kostenträger 01.07 (Personalmanagement) und werden nicht auf alle Kostenträger verteilt.

Versorgungskassenbeiträge der tariflich Beschäftigten

Die Zusatzversorgungskasse hat mit Schreiben vom 07.07.2020 mitgeteilt, dass der Umlagehebesatz und das Sanierungsgeld im Abrechnungsverband I für das Jahr 2021 voraussichtlich unverändert bleiben. Somit sind weiterhin zu zahlen:

- Allgemeine Umlage = 4,50 %
- Sanierungsgeld = 3,25 %
- Gesamt = 7,75 %

In Verbindung mit den Änderungen bei den persönlichen Entgelten sowie zu zahlender Leistungsentgelte ergibt sich ein Betrag von 184.540 € (- 0,78 %).

Sozialversicherungsbeiträge

Änderungen sind derzeit Zeit nicht bekannt. Daher wird für 2021 mit den bisherigen Beitragssätzen gerechnet.

In Verbindung mit den Änderungen bei den persönlichen Entgelten sowie zu zahlender Leistungsentgelte ergibt sich ein Betrag von 487.175 € (+ 1,45 %).

Beihilfen Beamte / Versorgungsempfänger

Als Jahresbeitrag zur Beihilfe-Umlagegemeinschaft bei der kww -Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster- wird ein Betrag von 137.420 € angesetzt. Gegenüber 2020 ergibt sich somit eine Erhöhung um 11.700 € (+ 9,31 %).

Beihilfen für tariflich Beschäftigte

Auf einen Haushaltsansatz bei den tariflich Beschäftigten wird weiterhin wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Zuführung/Auflösung zur Pensions- und Beihilferückstellung

Die Veranschlagung der Zuführungs- bzw. Auflösungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt aufgrund der Mitteilung der kww Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (Gutachten Heubeck AG).

Bei den aktiven Beamten werden diese in Plan- und Ist-Buchung auf sämtliche Kostenträger anhand der zugrunde liegenden Zeitanteile der aktiven Beamten verteilt, abzgl. der Auflösungsbeträge für die Versorgungsempfänger.

Für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich folgende Veranschlagungen:

- Personalaufwendungen

Zuführung Pensionsrückstellungen Beamte	= + 254.500 €
Zuführung Beihilferückstellungen Beamte	= + 65.500 €

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)Vorjahr = 4.109.991 €
4.072.813 €

Die Gesamtkosten verteilen sich auf eine Reihe von Sachkosten, insbesondere für:

- Energie		297.071 €
	Vorjahr =	269.626 €
- Wasser		23.890 €
	Vorjahr =	25.440 €
- Abwasser		60.230 €
	Vorjahr =	61.531 €
- Straßenentwässerung		256.200 €
	Vorjahr =	243.000 €
- Reinigung		222.574 €
	Vorjahr =	218.092 €
- Bauliche Unterhaltung der Grundstücke		130.803 €
davon: Spielplätze 18.500 €		
Grünanlagen 18.240 €		
Bäume 24.000 €		
Sport- und Bolzplätze 9.686 €		
Denkmalschutz 42.500 €		
(Landesförderung 32.000 €)		
Friedhöfe 8.100 €		
	Vorjahr =	109.706 €
- Bauliche Unterhaltung von Gebäuden		197.300 €
	Vorjahr =	192.678 €
- Sanierungsaufwand an Gebäuden		162.000 €
	Vorjahr =	410.000 €
- Unterhaltung / Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen		56.848 €
davon: Brücken 7.200 €		
Rad-, Wander-, Wirtschaftswege 7.200 €		
Reinigung Straßenabläufe 15.000 €		
Flussläufe 14.400 €		
	Vorjahr =	54.580 €
- Straßenunterhaltung pauschal		180.000 €
	Vorjahr =	180.000 €
- Straßenunterhaltung Einzelmaßnahmen		200.000 €
	Vorjahr =	150.000 €
- Verbesserung Verkehrssituation BÜ Kirchstr. – West		0 €
	Vorjahr =	31.000 €
- Unterhaltung von Fahrzeugen		62.900 €
	Vorjahr =	40.270 €
- Unterhaltung der BGA		49.456 €
	Vorjahr =	50.310 €
- Ausgaben für Müllbeseitigung (Deponiegebühren, Sperrmüll etc.)		937.480 €
	Vorjahr =	814.780 €

- Schülerbeförderungskosten		119.050 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>146.480 €</i>
- Kosten der Lernmittelfreiheit		19.959 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>24.995 €</i>
- Planungsgrundlagen / Katasterkarten		170.480 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>130.480 €</i>
- Repräsentation / Kosten für Ehrungen		12.000 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>12.000 €</i>
- Ortsgestaltungsmittel		17.000 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>17.000 €</i>
- Straßenbeleuchtung		206.500 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>188.000 €</i>
- Winterdienst		102.980 €
	<i>Vorjahr =</i>	<i>101.000 €</i>

Insbesondere wird auf die Veränderung der sog. Bewirtschaftungskosten hingewiesen (Planungsansätze):

2010	806.002 €
2011	683.059 €
2012	679.604 €
2013	683.897 €
2014	700.748 €
2015	665.588 €
2016	701.241 €
2017	645.526 €
2018	607.262 €
2019	604.608 €
2020	600.410 €
2021	629.655 €

(Aufwand Energie, Wasser, Abwasser (ohne Straßen 256.200 €), sonstige Bewirtschaftungskosten von Grundstücken, Reinigungskosten).

Aufwand für Baumaßnahmen:

Zu den baulichen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen / konsumtive Sanierungsmaßnahmen) sowie den investiven Maßnahmen, die bei den jeweiligen Produkten veranschlagt sind, sind Anlagen zum Vorbericht in Form von Gesamtübersichten beigelegt.

Aufwand für Straßenplanung / Bauleitplanung / Gemeindeplanung:

Der Aufwand für die formelle und informelle/vorbereitende Bauleitplanung (insg. 80.000 €) beinhaltet im Wesentlichen die Einleitung sowie Weiterführung bzw. den Abschluss begonnener Bauleitplanverfahren (70.000 €). Vorgesehen sind insbesondere:

FNP-Änderung wg. „Ausweisung weiterer Windvorrangflächen (Konzentrationszonen)“ ca. 50.000 €

Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127-129“ ca. 10.000 €

Bebauungsplan „Zum Loh“ ca. 10.000 €

Der Aufwand für die Straßenplanung liegt pauschal bei 90.000 € Vorgesehen ist ein Teilbetrag von 10.000 € unter anderem für Vermessungen / Grenzanzeigen, punktuelle Detailplanungen, Vorplanungen, Alternativenprüfungen, Gutachten, Bodenuntersuchungen, Entwässerungsuntersuchungen bzgl. Straßen, Wege und Plätze. Außerdem wurde - nach Inbetriebnahme der A46 - in 2020 mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens begonnen. Auf Basis der Verkehrszählung soll in 2021 eine Voruntersuchung durchgeführt werden (80.000 €).

Bilanzielle Abschreibungen (57)

2.184.579 €

Vorjahr = 2.173.020 €

Das Ressourcenverbrauchskonzept im NKF erfordert, dass die Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch Abnutzung, Verschleiß, technischen Fortschritt oder ähnliches flächendeckend für den Gemeindehaushalt dargestellt werden. So soll in der Bilanz sowohl die Vermögens- als auch die Finanzierungssituation dargestellt werden. Gleichzeitig soll der durch die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes (Abschreibungen nach § 36 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) entstehende tatsächliche Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr im Rahmen des Ergebnisplanes und der Ergebnisrechnung auf der entsprechenden Produktebene als Aufwand abgebildet werden.

Eine flächendeckende Ermittlung und Buchung von Abschreibungen als Wertminderungen des Anlagevermögens ist daher notwendig und im Haushaltsplan der Gemeinde dargestellt. Basis für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind die Wertermittlungen der Eröffnungsbilanz.

Die Abschreibungen sind im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften.

Transferaufwendungen (53)

9.903.658 €

Vorjahr = 9.622.268 €

Zu den größten Aufwendungsgruppen gehören:

- Zuweisungen an verschiedene Körperschaften und Verbände,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Gewerbesteuerumlage
- Kreis- und Jugendamtsumlage.

- Kreisumlage (inkl. VHS 20.000 €, Drogen- u. Suchtberatung 44.000 €)

5.204.370 €

Vorjahr = 5.212.650 €

- Jugendamtsumlage

3.057.040 €

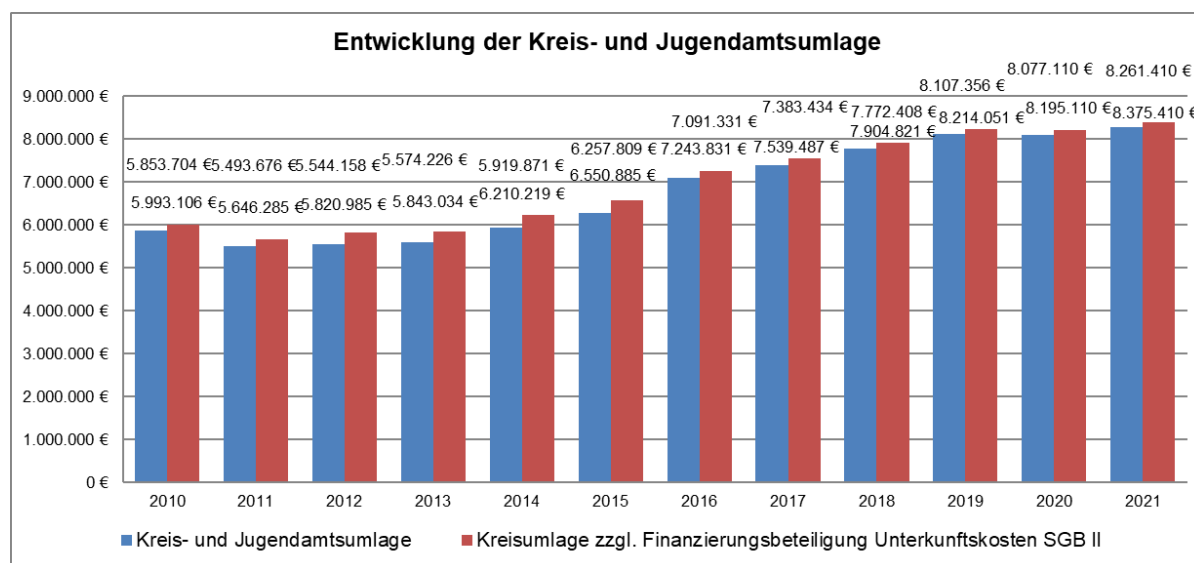
Vorjahr = 2.864.460 €

Unter Berücksichtigung des unveränderten Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr für die allgemeine Kreisumlage (2020 / 2021 = 34,42 %) und der Erhöhung des Hebesatzes für die Sonderumlage für das Jugendamt (2020 = 19,10 %, + 1,37 Prozentpunkt somit 2021 = 20,47 %) ergibt sich eine Gesamtumlage i. H. v. 8.261.410 € (2020 = 8.077.110 €). Diese

entspricht 83,41 % der gesamten Transferaufwendungen und 37,13 % der ordentlichen Aufwendungen für 2021.

Weiterhin ist eine direkte Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft nach SGB II i. H. v. 114.000 € zu berücksichtigen. Der Betrag wird seit dem 01.01.2017 nicht unter „Transferaufwand“, sondern unter „sonstige ordentliche Aufwendungen“ veranschlagt.

Die Kosten der Unterkunft für Empfänger von SGB II-Leistungen waren in den vergangenen Jahren zu unterschiedlichen Anteilen als Anteil der Kreisumlage bzw. als Finanzierungsbeitragung durch die Gemeinde Bestwig zu berücksichtigen. Insofern sind zur Darstellung der Entwicklung der Kreis- und Jugendamtsumlage (einschließlich der Finanzierung der Kosten der Unterkunft SGB II) immer die Gesamtaufwendungen der Kreis- und Jugendamtsumlage sowie des Finanzierungsanteils der Unterkunftskosten nach dem SGB II zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand beträgt für das Jahr 2021 = 8.375.410 €



Die restlichen Transferaufwendungen i. H. v. insgesamt 1.642.248 € (Vorjahr = 1.545.158 €) teilen sich wie folgt auf:

- Zweckverbände		74.880 €
	Vorjahr =	76.750 €
- Krankenhausinvestitionsumlage		160.000 €
	Vorjahr =	165.000 €
- Zuschuss zum Sauerländer Besucherbergwerk (konsumtiver Anteil)		190.700 €
	Vorjahr =	125.000 €
- Gewerbesteuerumlage		342.400 €
	Vorjahr =	418.500 €
- Leistungen nach AsylbLG		534.240 €
	Vorjahr =	448.000 €
- Förderung von Vereinen, Verbänden etc. Zuschüsse		68.080 €
	Vorjahr =	70.360 €
- Finanzmittel für Förderanträge Breitbandausbau		52.500 €
	Vorjahr =	20.000 €
- Zuschüsse Kindergärten		134.700 €
	Vorjahr =	128.800 €
- Zuschuss an das Bergkloster Bestwig (KInvFG) (Erträge i. H. v. 76.273 € aus dem KInvFG stehen gegenüber)		84.748 €
	Vorjahr =	84.748 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)

		1.416.774 €
	Vorjahr =	1.358.375 €

Hierbei handelt es sich u. a. um Aufwendungen für:

- Aus- und Fortbildung		59.334 €
	Vorjahr =	56.126 €
- Reisekosten		12.155 €
	Vorjahr =	12.155 €
- Dienst- und Schutzkleidung		25.253 €
	Vorjahr =	24.330 €
- Mieten, Pachten, Leasing		353.791 €
	Vorjahr =	366.941 €
- Prüfungsleistungen und Sachverständigenkosten		57.500 €
	Vorjahr =	83.500 €
- Büromaterial, Fachliteratur, Bekanntmachungen		49.815 €
	Vorjahr =	52.006 €
- Telefon/Portokosten		44.222 €
	Vorjahr =	53.145 €
- Versicherungen		123.445 €
	Vorjahr =	127.375 €

- Beiträge zu Verbänden		41.908 €
	Vorjahr =	41.165 €
- Steuern/Grundsteuern		3.130 €
	Vorjahr =	3.050 €
- Verfügungsmittel		1.440 €
	Vorjahr =	1.440 €
- Aufwandsentschädigung		144.360 €
	Vorjahr =	140.625 €
- EDV-Kosten		254.299 €
	Vorjahr =	165.830 €
- Leistungsbeteiligung Kosten der Unterkunft SGB II		114.000 €
	Vorjahr =	118.000 €
<u>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)</u>		394.000 €
	Vorjahr =	387.000 €

Hierunter sind die Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen sowie für Liquiditätsdarlehen veranschlagt. Weiterhin sind hier die Aufwendungen für die Verzinsung der Gewerbesteuer veranschlagt.

<u>Außerordentliche Aufwendungen (59)</u>		0 €
	Vorjahr =	0 €

3.5.1.3 Gesamtergebnisplan

Bei den Erträgen und Aufwendungen nach dem Gesamtergebnisplan ergibt sich folgende Übersicht:

	2021	2020	Differenz
Erträge			
Ordentliche Erträge	18.887.756 €	21.847.302 €	- 2.959.546 €
Finanzerträge	33.600 €	33.600 €	- €
Insgesamt	18.921.356 €	21.880.902 €	- 2.959.546 €
Aufwendungen			
Ordentliche Aufwendungen	22.245.084 €	21.663.088 €	581.996 €
Zinsen und sonst. Finanzaufw.	394.000 €	387.000 €	7.000 €
Insgesamt	22.639.084 €	22.050.088 €	588.996 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.717.728 €	- 169.186 €	- 3.548.542 €
Außerordentliches Ergebnis	2.540.183 €	- €	2.540.183 €
Jahresergebnis	- 1.177.545 €	- 169.186 €	- 1.008.359 €

Es ergibt sich demnach folgendes Ergebnis:

Die Aufwendungen i. H. v. 22.639.084 € übersteigen die Erträge i. H. v. 18.921.356 € um **3.717.728 €**. Durch die Corona-bedingte außerordentliche Ertragsbuchung der Covid-19-Belastungen 2021 i. H. v. 2.540.183 € ergibt sich ein Jahresergebnis 2021 von – 1.177.545 €. Um diesen Betrag vermindert sich das gemeindliche Eigenkapital (Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage).

Durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann der Haushalt 2021 fiktiv ausgeglichen werden.

3.5.2 Gesamtfinanzplan

3.5.2.1 Gesamtübersicht

	2021	2020	Differenz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.251.190 €	20.188.103 €	-2.936.913 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.062.509 €	19.629.368 €	433.141 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.811.319 €	558.735 €	-3.370.054 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.283.049 €	2.391.790 €	-108.741 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.094.030 €	5.154.240 €	-1.060.210 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.810.981 €	-2.762.450 €	951.469 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.800.000 €	2.145.000 €	
Tilgung und Gewährung von Darlehen	444.060 €	444.867 €	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.355.940 €	1.700.133 €	

Bei der o. g. Tilgung wurde der für das Jahr 2021 errechnete Kredit (für Investitionen) ab dem IV. Quartal 2021 i. H. v. 1.800.000 € berücksichtigt.

3.5.2.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen i. H. v. 17.251.190 € stehen Auszahlungen i. H. v. 20.062.509 € gegenüber; dieses ergibt saldiert den negativen Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. - 2.811.319 € (2020: + 558.735 €).

3.5.2.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Den Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, Zuschüssen und Veräußerungen i. H. v. 2.283.049 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. 4.094.030 € gegenüber. Dieses ergibt einen Saldo von - 1.810.981 € (2020: - 2.762.450 €).

Die Aufstellungen über die Investitionsmaßnahmen der Jahre 2021 – 2024 sind Bestandteil der Teilpläne auf Produktebene. Als Anlage zum Vorbericht ist eine Gesamtübersicht aller Investitionsmaßnahmen beigefügt.

Den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. 4.094.300 € stehen Abschreibungen i. H. v. 2.184.579 € entgegen. Die Abschreibungen liegen somit um 1.909.721 € unter den investiven Neuanschaffungen. Das kommunale Vermögen erhöht sich entsprechend.

3.5.2.4 Finanzierungstätigkeit

Die ermittelte investive Kreditaufnahme 2021 beläuft sich auf 1.800.000 €. Für das Jahr 2021 sind Auszahlungen für Kredittilgungen i. H. v. 444.060 € veranschlagt.

Somit ergibt sich eine voraussichtliche **Neuverschuldung i. H. v. 1.355.940 €**

3.5.2.5 Ergebnis zum Gesamtfinanzplan

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln errechnet sich im Jahr 2021 wie folgt:

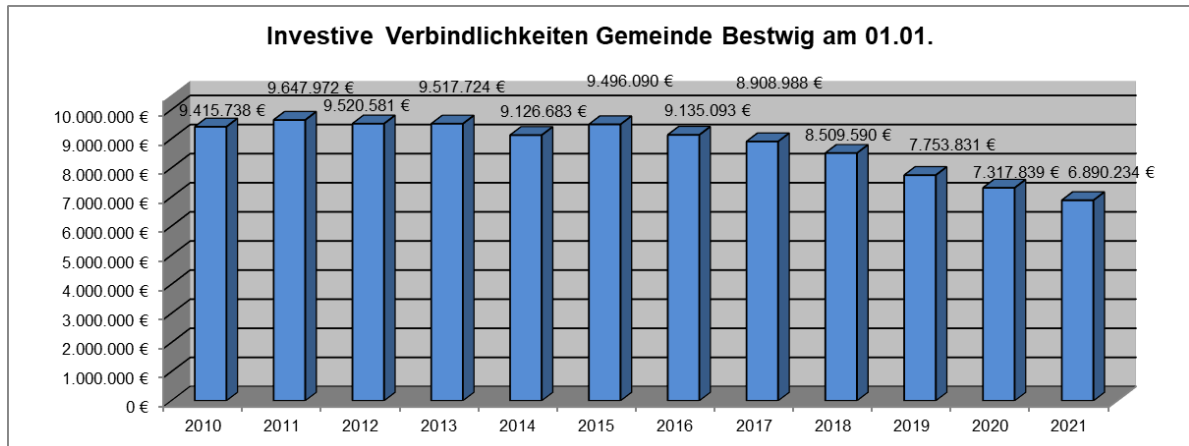
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.251.190 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>20.062.509 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.811.319 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.283.049 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>4.094.030 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.810.981 €
Finanzmittelfehlbetrag	-4.622.300 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>1.355.940 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.266.360 €

Es zeichnet sich somit folgende Entwicklung der liquiden Mittel ab:

Anfangsbestand an Finanzmitteln 01.01.2020	5.414.989 €
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln lt. HHPlan 2020	- 503.582 €
Voraussichtlicher Anfangsbestand am 01.01.2021 aufgrund Plandaten	4.911.407 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln lt. HHPlan 2021	- 3.266.360 €
liquide Mittel insgesamt 31.12.2021	1.645.047 €

3.6 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (Schuldenstand)

Die Schulden für investive Maßnahmen haben sich wie folgt entwickelt (eine Übersicht über die gesamten Verbindlichkeiten ist als Anlage zum Vorbericht beigefügt):



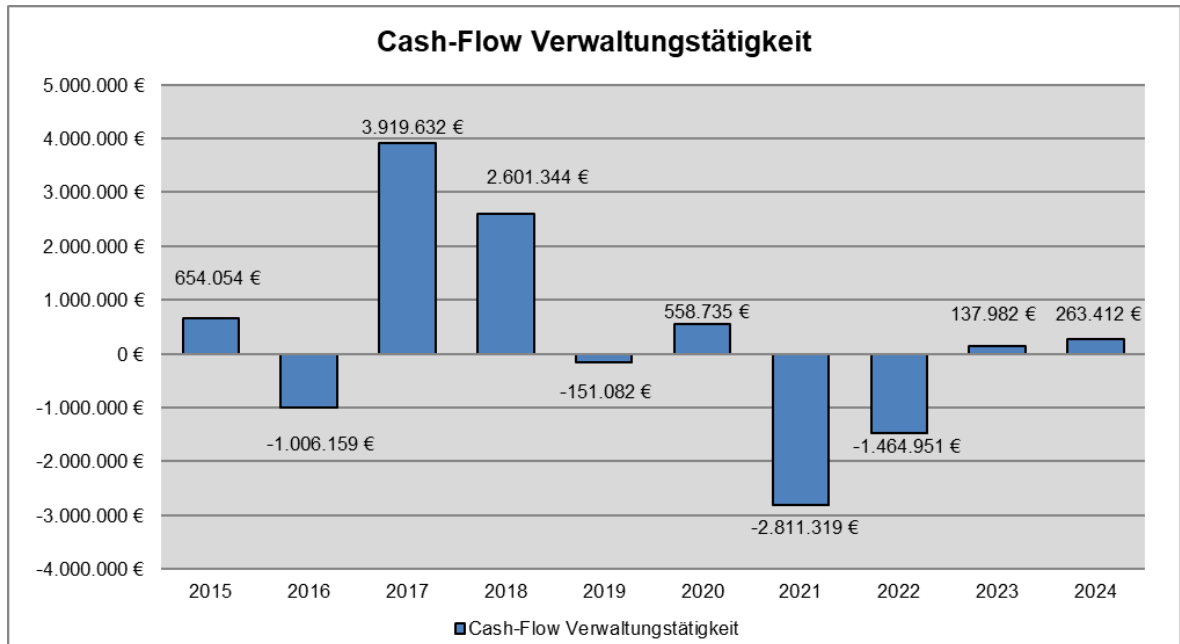
Bei der Grafik und der nachfolgenden Tabelle wurde eine (mögliche) Kreditaufnahme in 2020 ff. nicht berücksichtigt.

Für den Zeitraum seit Einführung NKF vom **01.01.2006** ergibt sich folgende Übersicht:

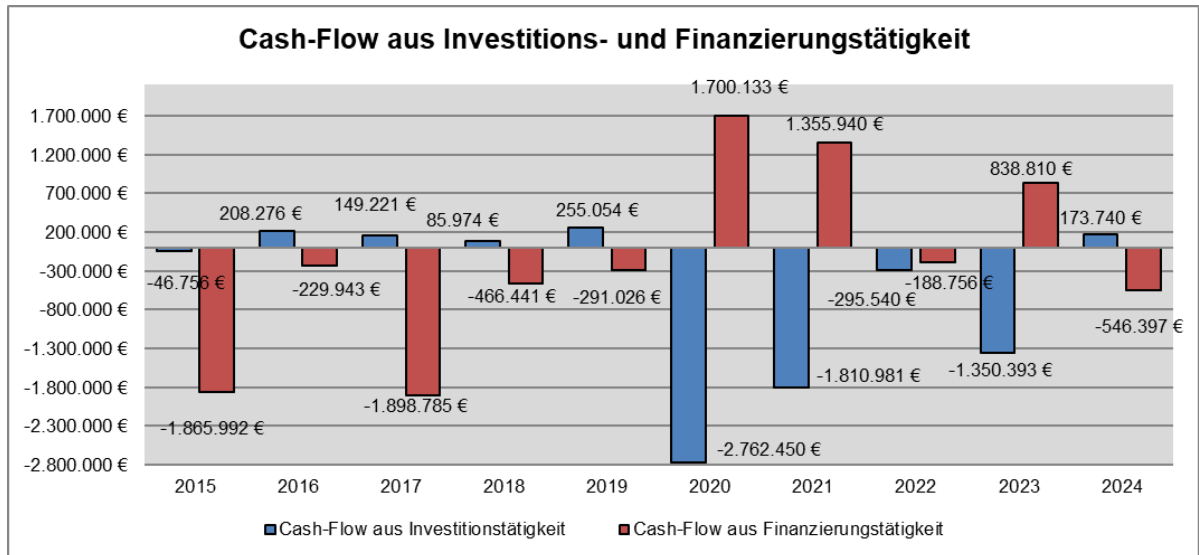
Stand am 01.01.		Tilgung	Kreditaufnahme	Stand am 31.12.	
2006	10.388.566 €	346.459 €	360.840 €	10.402.947 €	
2007	10.402.947 €	342.844 €	- €	10.060.103 €	
2008	10.060.103 €	543.663 €	- €	9.516.440 €	
2009	9.516.440 €	371.701 €	271.000 €	9.415.738 €	
2010	9.415.738 €	332.766 €	565.000 €	9.647.972 €	
2011	9.647.972 €	352.391 €	225.000 €	9.520.581 €	
2012	9.520.581 €	372.857 €	370.000 €	9.517.724 €	
2013	9.517.724 €	391.041 €	- €	9.126.683 €	
2014	9.126.683 €	380.593 €	750.000 €	9.496.090 €	
2015	9.496.090 €	360.997 €	- €	9.135.093 €	
2016	9.135.093 €	376.105 €	150.000 €	8.908.988 €	
2017	8.908.988 €	399.399 €	- €	8.509.590 €	
2018	8.509.590 €	755.759 €	- €	7.753.831 €	
2019	7.753.831 €	435.991 €	- €	7.317.839 €	
2020	7.317.839 €	444.867 €	2.000.000 €	8.872.972 €	Plandaten HH 2020 u. 2021
2021	8.872.972 €	444.060 €	1.800.000 €	10.228.912 €	
2022	10.228.912 €	483.756 €	295.000 €	10.040.156 €	
2023	10.040.156 €	511.190 €	1.350.000 €	10.878.966 €	
2024	10.878.966 €	546.397 €	- €	10.332.569 €	
Entschuldung bis 31.12.2019		3.070.726 €			
Entschuldung bis 31.12.2024		55.996 €			

3.7 Kassenlage

Die angespannte Haushaltslage hat, wie im Finanzplan aufgezeigt, deutliche Auswirkungen auf die Liquidität.

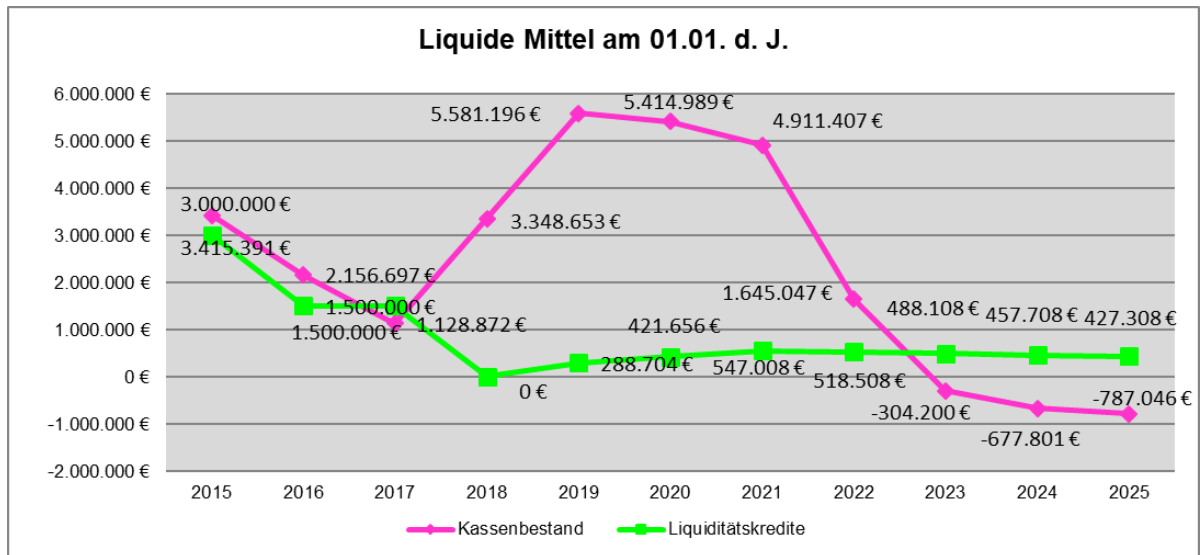


Cash-Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist die Differenz (Saldo) zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Bereich: Finanzplanung-/Rechnung).



Cash-Flow aus Investitionstätigkeit ist die Differenz (Saldo) zwischen Ein- und Auszahlungen aller Investitionsmaßnahmen.

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit ist die Differenz (Saldo) zwischen Aufnahme von langfristigen Darlehen und Tilgung von langfristigen Darlehen (ohne Liquiditätsdarlehen).



ab 01.01.2021 Plandaten / Liquiditätskredite ausschließlich aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Die Tilgung erfolgt durch das Land NRW über 20 Jahre. (Liquide Mittel inkl. Barkassenbestände).

3.8 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beizufügen, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 GO erfolgt. Dieses betrifft die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die Verringerung der allgemeinen Rücklage. Das Eigenkapital nach der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und unter Berücksichtigung der Änderungen im Rahmen der Jahresrechnungen stellt sich wie folgt dar:

- Ausgleichsrücklage	3.413.375 €
- Allgemeine Rücklage	14.014.077 €
- Summe 01.01.2006	<u>17.427.452 €</u>
- Fehlbetrag 2006	-863.756 €
- Überschuss 2007	213.287 €
- Überschuss 2008	294.294 €
- Fehlbetrag 2009	-836.243 €
- Fehlbetrag 2010	-1.519.721 €
- Fehlbetrag 2011	-504.007 €
- Fehlbetrag 2012	-651.278 €
- Fehlbetrag 2013	-78.826 €
- Überschuss 2014	83.043 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	1.253 €
- Fehlbetrag 2015	-524.480 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	14.343 €
- Fehlbetrag 2016	-1.810.110 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	19.616 €
- Überschuss 2017	3.165.688 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-88.681 €
- Überschuss 2018	1.878.962 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	24.100 €
- Überschuss 2019	176.975 €
- Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-57.628 €
- Fehlbetrag lt. Haushaltssatzung 2020	-169.186 €
Stand Anfang 2021	16.195.098 €

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Allg. Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Haushaltsausgleich	Haushaltsgenehmigung	Haushalts-sicherungs-konzept
2006	Allg. Rücklage	14.014.076,39 €		0,00 €			14.014.076,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	3.413.375,00 €	-863.755,67 €	-863.755,67 €	./.	-4,96	2.549.619,33 €			
	Gesamt	17.427.451,39 €		-863.755,67 €			16.563.695,72 €			
2007	Allg. Rücklage	14.014.076,39 €		0,00 €			14.014.076,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	2.549.619,33 €	213.286,82 €	213.286,82 €	0,00	1,29	2.762.906,15 €			
	Gesamt	16.563.695,72 €		213.286,82 €			16.776.982,54 €			
2008	Allg. Rücklage	14.014.076,39 €		0,00 €			13.703.922,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	2.762.906,15 €	294.294,77 €	294.294,77 €	0,00	1,75	3.367.354,92 €			
	Gesamt	16.776.982,54 €		294.294,77 €			17.071.277,31 €			
2009	Allg. Rücklage	13.703.922,39 €		0,00 €			13.703.922,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	3.367.354,92 €	-836.243,21 €	-836.243,21 €	0,00	-4,90	2.531.111,71 €			
	Gesamt	17.071.277,31 €		-836.243,21 €			16.235.034,10 €			
2010	Allg. Rücklage	13.703.922,39 €		0,00 €			13.703.922,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	2.531.111,71 €	-1.519.721,36 €	-1.519.721,36 €	0,00	-9,36	1.011.390,35 €			
	Gesamt	16.235.034,10 €		-1.519.721,36 €			14.715.312,74 €			
2011	Allg. Rücklage	13.703.922,39 €		0,00 €			13.703.922,39 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	1.011.390,35 €	-504.007,15 €	-504.007,15 €	0,00	-3,43	507.383,20 €			
	Gesamt	14.715.312,74 €		-504.007,15 €			14.211.305,59 €			
2012	Allg. Rücklage	13.703.922,39 €		-143.894,67 €			13.560.027,72 €	Nein	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	507.383,20 €	-651.277,87 €	-507.383,20 €	-1,05	-4,58	0,00 €			
	Gesamt	14.211.305,59 €		-651.277,87 €			13.560.027,72 €			
2013	Allg. Rücklage	13.560.027,72 €		-78.826,22 €			13.481.201,50 €	Nein	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	0,00 €	-78.826,22 €	0,00 €	-0,58	-0,58	0,00 €			
	Gesamt	13.560.027,72 €		-78.826,22 €			13.481.201,50 €			
2014	Allg. Rücklage	13.481.201,50 €	83.042,56 €	1.253,20 €			13.482.454,70 €	Ja	Ja	Nein
	Ausgleichsrücklage	0,00 €	(1.253,20 € Verrechnung § 43 III GemHVO)	83.042,56 €	0,01	0,63	83.042,56 €			
	Gesamt	13.481.201,50 €		84.295,76 €			13.565.497,26 €			

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Allg. Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Haushaltsausgleich	Haushaltsgenehmigung	Haushalts-sicherungs-konzept
2016	Allg. Rücklage	13.055.360,06 €	-1.810.109,54 €	-1.810.109,54 €			11.264.866,50 €	Nein	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	0,00 €	(19.615,98 €	0,00 €	-13,71	-13,71	0,00 €			
	Gesamt	13.055.360,06 €	Verrechnung § 43 III GemHVO)	-1.810.109,54 €			11.264.866,50 €			
2017	Allg. Rücklage	11.264.866,50 €	3.165.688,46 €	0,00 €			11.176.185,72 €	Ja	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	0,00 €	(-88.680,78 €	3.165.688,46 €	-0,79	27,32	3.165.688,46 €			
	Gesamt	11.264.866,50 €	Verrechnung § 43 III GemHVO)	3.165.688,46 €			14.341.874,18 €			
2018	Allg. Rücklage	11.176.185,72 €	1.878.961,90 €	0,00 €			11.200.285,72 €	Ja	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	3.165.688,46 €	(24.100 €	1.878.961,90 €	0,00	13,27	5.044.650,36 €			
	Gesamt	14.341.874,18 €	Verrechnung § 43 III GemHVO)	1.878.961,90 €			16.244.936,08 €			
2019	Allg. Rücklage	11.200.285,72 €	176.975,24 €	119.347,24 €			11.319.632,96 €	Ja	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	(-57.628,- € § 44 III	0,00 €	0,00	0,73	5.044.650,36 €			
	Gesamt	16.244.936,08 €	KomHVO)	119.347,24 €			16.364.283,32 €			
2020	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €		0,00 €			11.319.632,96 €	Ja	Ja	Ja
	Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	-169.186,00 €	-169.186,00 €	0,00	-1,03	4.875.464,36 €			
	Gesamt	16.364.283,32 €		-169.186,00 €			16.195.097,32 €			
2021	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €		0,00 €			11.319.632,96 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	4.875.464,36 €	-1.177.545,00 €	-1.177.545,00 €	0,00	-7,27	3.697.919,36 €			
	Gesamt	16.195.097,32 €		-1.177.545,00 €			15.017.552,32 €			
2022	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €		0,00 €			11.319.632,96 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	3.697.919,36 €	-1.059.165,00 €	-1.059.165,00 €	0,00	-7,05	2.638.754,36 €			
	Gesamt	15.017.552,32 €		-1.059.165,00 €			13.958.387,32 €			
2023	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €		0,00 €			11.319.632,96 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	2.638.754,36 €	-600.813,00 €	-600.813,00 €	0,00	-4,30	2.037.941,36 €			
	Gesamt	13.958.387,32 €		-600.813,00 €			13.357.574,32 €			
2024	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €		0,00 €			11.319.632,96 €	Ja	-	Nein
	Ausgleichsrücklage	2.037.941,36 €	-520.735,00 €	-525.131,36 €	0,00	-3,93	1.512.810,00 €			
	Gesamt	13.357.574,32 €		-525.131,36 €			12.832.442,96 €			

3.9 Haushaltsausgleich, Haushaltskonsolidierung, Aufsichtsmaßnahmen

3.9.1 Rechtsgrundlage

Nach § 75 GO NRW ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder überschreitet. Der Haushalt gilt aber auch als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf des Ergebnisplans durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (hier: Hochsauerlandkreis) einzuholen.

3.9.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals. In der Eröffnungsbilanz ist sie der Höhe nach begrenzt auf max. 1/3 des Eigenkapitals oder 1/3 des Durchschnittsbetrages aus Steuereinnahmen und Zuweisungen der vorausgegangenen 3 Jahre. Durch geeignete Maßnahmen ist zu vermeiden, dass die Ausgleichsrücklage aufgebraucht wird. Ziel muss es sein, Überschüsse der Ausgleichsrücklage zuzuführen, um Fehlbeträge in schwierigen Haushaltsjahren ausgleichen zu können.

Die Ausgleichsrücklage stand / steht zum Ausgleich der in den Jahren 2006, 2009, 2010, 2011, 2012, 2015 (teilweise), 2020 bis 2024 entstandenen bzw. geplanten Fehlbeträge zur Verfügung.

3.9.3 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bestwig ist dadurch geprägt, dass sie fortlaufend auf eine zukunftsorientierte und die stetige Aufgabenerfüllung abzielende Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen ausgerichtet ist.

Bereits vor der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2015 verhielten sich Politik und Verwaltung insbesondere bei der Entscheidung über notwendige Aufwendungen so, als wäre die Gemeinde Bestwig bereits in der Haushaltssicherung. Dieses Verhalten hat dazu geführt, dass erreicht werden konnte, die Gemeinde Bestwig bis zum Jahre 2005 und 2006 – 2014 vor der Haushaltssicherung „zu retten“. Diese restriktive Haushaltsführung bezieht sich im gleichen Maße auf die Investitionen sowie das sehr restriktiv gehaltene Schuldenmanagement.

Auch die Mittelveranschlagung für das Jahr 2021 berücksichtigt eine äußerst spitze Berechnung der Ansätze ohne Reserven.

Grundlage für die errechneten Planwerte sind die Modellrechnung zum GFG 2021 vom 16.10.2020 und die Orientierungsdaten des Landes für 2021 ff. unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten. Die Ermittlung der Daten erfolgte auf der Ebene der Produktsachkonten; die Ergebnisse wurden in zusammengefasster Form in die Teilpläne übernommen.

Aufgrund der Planung des Haushaltsjahres 2021 kann festgestellt werden, dass der (fiktive) Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Darüber hinaus ist keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar.

3.9.4 Haushaltskonsolidierung

Aufgrund der vor einigen Jahren für die kleinen kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ländlicher Raum) vorgenommenen nachteiligen Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, die bis heute nur unzureichend wieder rückgängig gemacht wurden, besteht für die Gemeinde Bestwig nach wie vor eine schwierige Finanzlage.

Seit Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsjahr 2015 kann auch 2021, nach 2020, wieder der fiktive Haushaltsausgleich erreicht werden. Es ist ständig erforderlich, unvermeidbare und nicht beeinflussbare Aufwendungen durch Sparbemühungen zu kompensieren. Ein echter zusätzlicher Abbau bestehender Fehlbeträge ist dabei nur bedingt möglich. Daher besteht auch weiterhin für Politik und Verwaltung ein „Sparzwang“.

Die guten Jahresabschlüsse (Überschüsse) der Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019, die insbesondere auf einmalige Gewerbesteuermehrerträge zurückzuführen waren, führten zu einer deutlichen Erhöhung der Steuerkraft, die zeitversetzt im Haushaltsjahr 2019 dazu führte, dass die Gemeinde Bestwig keine Schlüsselzuweisungen mehr erhielt. Die im Referenzzeitraum für 2020 gesunkene Steuerkraft führte zu Schlüsselzuweisungen in 2020 in Höhe von 2.261.200 €. Die Zahlbeträge für die Kreis- und Jugendamtsumlage 2020 wurden durch die gesunkene Steuerkraft geringer. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutete dies im Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 169.186 € (Planung). Aufgrund der Finanzdaten im Finanzzwischenbericht 2020 (Rat 26.08.2020) wurde von einer Ergebnisverschlechterung ausgegangen, so dass der Fehlbetrag für 2020 rd. 500.000 € beträgt.

Bedingt durch die „Isolierung“ der COVID-19-Belastungen NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und die Gewerbesteuerausgleichszahlung für das Haushaltsjahr 2020 nach dem GewStAusgleichsG NRW wird nun davon ausgegangen, dass das Haushaltsjahr 2020 in der Ergebnisrechnung ausgeglichen werden kann.

Obwohl für das Haushaltsjahr 2020 erhebliche COVID-19-bedingte Absetzungen der Gewerbesteuervorauszahlungen erforderlich waren, die sich für das Haushaltsjahr 2021 (einschließlich mittelfristiger Finanzplanung) fortschreiben, kann der geplante Haushaltsansatz 2020 durch nicht geplante, aber insbesondere in der ersten Jahreshälfte vereinnahmte Gewerbesteuererträge aus Veranlagungen für Vorjahre erreicht werden.

Darüber hinaus waren Anfang 2020 nicht zu erwartende Zugänge an Gewerbesteuervorauszahlungen ab 2020 zu verzeichnen, die letztendlich ohne Corona-Krise zu einer Erhöhung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2021 und somit gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres zu einem fortgeschriebenen, deutlich höheren Haushaltsansatz 2021 geführt hätten.

Die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie bleibt abzuwarten. Es sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Wirtschaft nach der Pandemie wieder positiv entwickelt und auch in der Gemeinde Bestwig wieder deutliche Steigerungen der Gewerbesteuererträge erwartet werden können.

Die erheblichen Schwankungen in der Höhe der Steuerkraft der Gemeinde Bestwig, die in den letzten Jahren vom Durchschnitt des Landes und des Kreises deutlich abweichen, erschweren eine zukunftsorientierte Finanzplanung. Aus den Ergebnissen der Vorjahre lassen sich derzeit keine Durchschnittswerte ableiten, die als Grundlage für die Planungen der nächsten Haushaltjahre herangezogen werden könnten. Von daher erfolgt eine Fortschreibung der Haushaltsansätze in der Finanzplanung überwiegend auf Basis der Orientierungsdaten.

Bemühungen der vergangenen Jahre, einen Eigenkapitalverzehr dauerhaft vorzubeugen, um zu verhindern, dass zunehmend Fremdfinanzierungen der gemeindlichen Betätigungen

und Maßnahmen erforderlich sind, müssen weiter fortgesetzt werden. Im Haushaltsbegleitgremium der Gemeinde Bestwig sind mögliche Maßnahmen dafür regelmäßig zu prüfen und zu beraten.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen sind regelmäßig umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und sofort für die jeweiligen Haushaltsjahre zu beschließen, damit der Haushalt zukünftig wieder strukturell ausgeglichen ist.

3.9.5 Personalaufwendungen

Weiterhin ist eine restriktive Personalstruktur zu berücksichtigen. Dazu wird auch auf die entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfung durch die GPA im Jahr 2011 hingewiesen. Im Prüfungsbericht wurde folgendes hierzu vermerkt:

- Im Bereich der Personalprüfung erreicht Bestwig günstige Kennzahlenwerte. Damit bestätigt sich die gute Organisationsstruktur der Verwaltung, die wir bereits anlässlich der vorausgegangenen Prüfung festgestellt haben.

Entsprechend gute Kennzahlen konnten im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die GPA im Jahr 2017 für das Handlungsfeld Personal fortgeschrieben werden.

3.9.6 Freiwillige Leistungen

Politisch angestrebtes Ziel der vergangenen Jahre war, keine Kürzung der freiwilligen Leistungen vorzunehmen, damit weiterhin die äußerst wichtige Arbeit im ehrenamtlichen Bereich gewährleistet bleiben kann.

Durch die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes, insbesondere durch den dadurch gesteckten finanziellen Rahmen, werden hier jährlich alle freiwilligen Ausgaben und Aufgaben auf den Prüfstand gestellt.

3.9.7 Verschuldung

Grundsätzlich ist wie in den vergangenen Jahren anzustreben, eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden (Tilgungsleistung der Investitionskredite = max. Kreditaufnahme). Unter Berücksichtigung des aktuellen Zahlenwerkes ergibt sich jedoch im Jahr 2021 eine Neuverschuldung i. H. v. **1.355.940 €**

Die Notwendigkeit einer Neuverschuldung ergibt sich insbesondere durch zwischenzeitig erforderliche Investitionen.

Auch im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die GPA im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass die Investitionen in das Anlagevermögen in den vergangenen Jahren niedriger waren als der Werteverzehr. Es wurde daher empfohlen, die Gemeinde sollte sicherstellen, dass durch ihr Investitionsverhalten kein ungewollter Werteverzehr und damit ein Sanierungsstau in einzelnen Vermögensbereichen in Zukunft entstehen.

3.9.8 Aufsichtsmaßnahmen

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Haushalt 2021 ist (für sich allein betrachtet) aufgrund der Verringerung der Ausgleichrücklage fiktiv ausgeglichen und daher **nicht** genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde.

3.10 Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde hat nach § 76 Abs. 1 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird
oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (= 5 %) zu verringern
oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinde Bestwig musste im Jahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept (Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2025) aufstellen und dieses jährlich fortschreiben.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 8. Oktober 2018 Grundsätze für die Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes ist.

Neben dem geplanten Haushaltsausgleich darf keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar sein, d. h. die dort genannten Schwellenwerte dürfen nicht überschritten werden.

Die Gemeinde Bestwig kann auch im Haushaltsjahr 2021, wie im Haushaltjahr 2020, wieder den fiktiven Haushaltsausgleich erreichen. Für die Haushaltsjahre 2022 – 2024 kann im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Ausgleich der geplanten Fehlbeträge ebenfalls die derzeit zur Verfügung stehende Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen und somit die Haushalte fiktiv ausgeglichen werden.

Durch den fiktiven Haushaltsausgleich in den Haushaltjahren 2021 bis 2024 besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

3.11 Stellenplan

Beamte

- 1 Stelle weniger gegenüber dem Vorjahr (Gemeindekasse 2020 = kw-Vermerk)
- Geringfügige Anpassung von Arbeitszeitanteilen (+ 0,02 Stellenanteile)
- Gesetzliche Überleitung der Stelle des Bürgermeisters von Besoldungsgruppe B 3 nach B4 seit dem Jahr 2020

Tariflich Beschäftigte

- Keine Änderung bei der Gesamtzahl der Stellen
- Geringfügige Anpassung von Arbeitszeitanteilen (+ 0,32 Stellenanteile)

Ausbildungsstellen

- Keine Änderung der Gesamtzahl der Ausbildungsstellen

3.12 Investive Maßnahmen

Bezüglich der investiven Maßnahmen wird auf die Erläuterungen bei den Teilfinanzplänen hingewiesen.

3.13 Fazit

- Die ausgewiesenen Aufwendungen sind nach heutigem Kenntnisstand solide kalkuliert. Als Basis dient die Modellrechnung zum GFG 2021 vom 16.10.2020 und die Orientierungszahlen aus 2020 für 2021 ff.
- Nach wie vor aufmerksam zu beobachten ist die Ertragsseite, die sich in weiten Teilen einer direkten Einflussnahme der Gemeinde entzieht. Hier ist im Jahresverlauf insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer sowie der kommunalen Anteile aus Einkommens- und Umsatzsteuer zu beobachten.
- Die Bemessung des Ansatzes der Gewerbesteuer berücksichtigt aktuelle Sollwerte und Schätzungen. Der tatsächliche Ertrag kann jedoch infolge von Veranlagungen auf zurückliegende Steuerjahre noch einigen Veränderungen, wie dieses auch die Vergangenheit gezeigt hat, unterliegen.
- Die Kosten der Leistungen für Asylbewerber/-innen sind für das Jahr 2021 aufgrund der zuletzt vorliegenden Daten / Angaben hochgerechnet bzw. geschätzt. Krankenhilfekosten sind dabei nur schwer kalkulierbar. Die Kostenentwicklung ist regelmäßig zu beobachten. Die Entwicklung der Flüchtlingssituation bleibt abzuwarten. Erhebliche Abweichungen bei den Haushaltsansätzen sind bei einer Veränderung der derzeitigen Situation nicht auszuschließen.
- Bei der Berechnung der Kreis- und Jugendamtsumlage wurden die vom Hochsauerlandkreis geplante Beibehaltung der Kreisumlage und die geplante Erhöhung der Jugendamtsumlage sowie die Kosten der Unterkunft (Härteausgleichsregelung SGB II / KdU) berücksichtigt (siehe 3.5.1.2 Transferaufwendungen).
- Im Haushaltsjahr 2021 wird der fiktive Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Darüber hinaus ist für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung 2022 – 2024 keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht erkennbar. Insofern ist nach dem Erlass des MHKBG NRW vom 8. Oktober 2018 nach der derzeitigen Finanzlage das Haushaltsjahr 2020 das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes gewesen.

3.14 Anlage zum Vorbericht

Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen 2021 gem. § 4 des NKf-COVID-19-Isolierungsgesetzes

Die Ermittlung des in die Ergebnisplanung eingestellten außerordentlichen Ertrages basiert auf folgender Vergleichsberechnung:

Die Spalte „Ansatz 2021 im HH-Plan 2020“ enthält die geplanten Erträge der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltes 2020 für das Jahr 2021. In der Spalte „Fortschreibung des Ansatzes“ sind nicht-pandemiebedingte Korrekturen des jeweiligen Ansatzes vorgenommen worden. Die Spalte Differenz (Ansatz 2021 – Fortschreibung Ansatz HH 2020) weist die COVID-19-bedingten Haushaltsbelastungen 2021 aus.

Position "Steuern und ähnliche Abgaben"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz HH 2020	Ansatz 2021	Differenz
Gewerbesteuer	5.650.000 €	6.400.000 €	4.500.000 €	- 1.900.000 €
Gemeindeanteil ESt	5.338.000 €	5.496.000 €	4.924.000 €	- 572.000 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	100.000 €	75.000 €	- 25.000 €
Familienleistungsausgleich	500.000 €	513.000 €	417.000 €	- 96.000 €
Summe	11.588.000 €	12.509.000 €	9.916.000 €	- 2.593.000 €

Der Ansatz der Gewerbesteuererträge wäre im Rahmen der Fortschreibung ohne krisenbedingte Veränderungen für das Haushaltsjahr 2021 zu erhöhen.

Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Familienleistungsausgleich wurden die geplanten Schlüsselzahlen (für die Gemeinde Bestwig verbesserten) ab 2021 zugrunde gelegt.

Position "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz HH 2020	Ansatz 2021	Differenz
Reinigungsaufwand	228.814 €	197.574 €	222.574 €	25.000 €
Summe	228.814 €	197.574 €	222.574 €	25.000 €

Position "Transferaufwendungen"	Ansatz 2021 im HH-Plan 2020	Fortschreibung Ansatz HH 2020	Ansatz 2021	Differenz
Zuschuss Bergbaumuseum	85.000 €	123.917 €	190.700 €	66.783 €
Gewerbesteuerumlage	429.900 €	487.000 €	342.400 €	- 144.600 €
Summe	85.000 €	123.917 €	190.700 €	- 77.817 €

Die COVID-19-Belastung beträgt im Ergebnisplan des Haushaltes 2021 insgesamt 2.540.183 €